



# **Überprüfung der Beratungsangebote für Familien**

## **Bericht**

26. Januar 2010

## Inhaltsverzeichnis

<b>1.</b>	<b>Management Summary .....</b>	<b>3</b>
<b>2.</b>	<b>Ausgangslage .....</b>	<b>4</b>
<b>3.</b>	<b>Zielsetzung / Vorgehensweise .....</b>	<b>5</b>
3.1	Zielsetzung .....	5
3.2	Vorgehensweise .....	6
<b>4.</b>	<b>Begriffe – Beratungsangebote für Familien .....</b>	<b>7</b>
4.1	Beratung .....	7
4.2	Familie .....	8
4.3	Themenbereiche der Beratung .....	8
<b>5.</b>	<b>Organisationsformen der Beratungsangebote in Graubünden .....</b>	<b>9</b>
<b>6.</b>	<b>Struktur der Beratungsangebote .....</b>	<b>10</b>
6.1	Regionale und kommunale Sozialdienste und Sozialdienst für Suchtfragen ....	11
6.2	Eheberatung .....	12
6.3	Sexualitäts- / Schwangerschaftsberatung .....	12
6.4	Körperliche / geistige Entwicklungsberatung .....	12
6.5	Erziehungsberatung .....	13
6.6	Budgetberatung .....	14
6.7	Beratung für Kinder / Jugendliche .....	14
6.8	Berufsberatung .....	14
6.9	Familienauflösungsberatung (Mediationsverfahren) .....	15
6.10	Beratung für Altersfragen .....	15
6.11	Präventions- / Suchtberatung .....	15
6.12	Migrationsberatung .....	15
6.13	Häusliche Gewalt .....	16
6.14	Bedeutsame Angebote – Beratung als Nebendienstleistung .....	16
<b>7.</b>	<b>Angebotslücken und Doppelspurigkeiten .....</b>	<b>17</b>
7.1	Angebotslücken .....	17
7.2	Doppelspurigkeiten .....	19
<b>8.</b>	<b>Beratungsangebote – Finanzierung .....</b>	<b>20</b>
8.1	Kantonale Beiträge und gemeinnützige Finanzierung .....	20
8.2	Entwicklung der finanziellen Unterstützung 2005 – 2009 .....	22

8.3	Problematische Aspekte aufgrund der finanziellen Unterstützungen .....	23
<b>9.</b>	<b>Massnahmen.....</b>	<b>24</b>
9.1	Rahmenbedingungen .....	24
9.2	Anpassungen in den familiären Beratungsangeboten.....	24
9.3	Kriterien für die zukünftige Finanzierung.....	26
9.4	Massnahmenübersicht.....	27
9.5	Einsparungsmöglichkeiten .....	28
<b>10.</b>	<b>Anhang.....</b>	<b>29</b>
10.1	Anhang 1: Beschreibung der im vorliegenden Bericht erwähnten Beratungsangebote .....	29
10.2	Anhang 2: Rechtsgrundlagen .....	30
10.2.1	Anhang 2.1: Gesetz über die öffentliche Sozialhilfe.....	30
10.2.2	Anhang 2.2: Eheberatung .....	30
10.2.3	Anhang 2.3: Schwangerschaftsberatung .....	30
10.2.4	Anhang 2.4: Mütter- und Väterberatung.....	31
10.2.5	Anhang 2.5: Heilpädagogischer Dienst.....	31
10.2.6	Anhang 2.6: Schulpsychologischer Dienst.....	32
10.2.7	Anhang 2.7: Kinder- und Jugendpsychiatrischer Dienst (KJPD).....	32
10.2.8	Anhang 2.8: Amt für Berufsbildung .....	33
10.2.9	Anhang 2.9: Pro Senectute .....	33
10.3	Anhang 3: Zuordnung der öffentlich mitfinanzierten Beratungsangebote zu den zwölf Themen .....	34
10.4	Anhang 4: Finanzielle Unterstützung im Jahre 2008.....	35
10.5	Anhang 5: Finanzielle Unterstützung in den Jahren 2005 – 2009 .....	36

## 1. Management Summary

In der Februarsession 2007 hat der Grosse Rat den Familienbericht Graubünden beraten (Botschaft der Regierung an den Grossen Rat, Heft Nr. 15/2006-2007). Mit dem vorliegenden Bericht wird die Massnahme 5.1 des Familienberichtes umgesetzt. Ziel des Berichtes ist es, Lücken und Überschneidungen in den bestehenden Beratungsangeboten aufzuzeigen. Gleichzeitig sind Massnahmen zu einer zielgerichteten, finanziellen Unterstützung effizienter Beratungsorganisationen aufzulisten. Die Beratungsangebote sollen dabei mit den bestehenden kantonalen und gemeinnützigen Ressourcen abgedeckt werden.

Ohne dass heute im Bereich der Sozialberatung für Familien nachweislich ein Überangebot bestehen würde, stehen für allfällige neue Beratungsangebote keine (Budget-)Mittel zur Verfügung.

Der vorliegende Bericht zeigt die bestehenden, professionellen Beratungsangebote auf, welche hauptsächlich überregional angeboten werden, und teilt diese zwölf unterschiedlichen Schwerpunkten zu. Die aufgeführten Beratungsangebote werden anhand der Ausrichtung der Kantonsbeiträge miteinander verglichen.

Die Grundversorgung der familienspezifischen Beratungsangebote im Kanton Graubünden wird durch die regionalen Sozialdienste und den Schulpsychologischen Dienst, die beide über eine regionale Organisation verfügen, abgedeckt.

Der Bericht zeigt auch auf, auf welchen Beratungsthemen Angebotslücken oder mehrere Beratungsangebote bestehen. Die Doppelspurigkeiten ergeben sich vor allem in der Agglomeration von Chur und nicht in den Randregionen. Hauptsächliche Lücken bestehen im Beratungsangebot für Erziehungsfragen für Erziehungsberechtigte mit Kindern zwischen drei Jahren und dem Kindergartenalter sowie für ältere Kinder und Jugendliche an der Schwelle zum Erwerbsleben. Zudem ist festzustellen, dass die Nachfrage nach Beratung für Betagte zunimmt.

Gestützt auf die aktuellen Projekte in der Finanzplanung einerseits und auf die strukturellen Veränderungen im Rahmen der Neugestaltung des Finanzausgleichs im Kanton Graubünden (Bündner NFA) andererseits, können die Umsetzungsmassnahmen zum jetzigen Zeitpunkt nur skizziert werden.

## 2. Ausgangslage

In der Februarsession 2007 hat der Grosse Rat den Familienbericht Graubünden (Botschaft der Regierung an den Grossen Rat, Heft Nr. 15/2006-2007) zur Kenntnis genommen. Die Regierung hat darin verschiedene Massnahmen formuliert, die aus ihrer Sicht zur Erreichung der familienpolitischen Ziele zu ergreifen sind. Eine dieser Massnahmen (Massnahme 5.1) sah vor, die Beitragsleistungen an Beratungsangebote für Familien zu überprüfen. Dazu wird im Familienbericht folgendes ausgeführt:

Die Regierung ist der Ansicht, dass im Kanton ein gut ausgebautes Angebot an qualifizierten Beratungsstellen für Familien besteht. Die Angebote sind – soweit der Bedarf ausgewiesen ist – von der öffentlichen Hand weiterhin zu finanzieren oder zu unterstützen. Die von der öffentlichen Hand finanzierten oder unterstützten Angebote sind auf ihre Effizienz und Wirksamkeit hin zu überprüfen. (Dieser Auftrag kann nur beschränkt erfüllt werden, weil entsprechende Analysen zu aufwändig wären.) Zudem sind Optimierungen der von der öffentlichen Hand finanzierten oder unterstützten Betreuungsangebote anzustreben (Klärung von Schnittstellen, Abbau von allfälligen Doppelspurigkeiten etc.).

Es gilt, Familien auf die bestehenden Angebote aufmerksam zu machen und allfällige Hemmschwellen für deren Inanspruchnahme abzubauen. Laut Familienbericht soll für die betroffenen Personen das Bewusstsein geschaffen werden, dass es keine Schande ist, sich bei familiären Krisensituationen Unterstützung von Fachkräften zu holen.

Die vorberatende Kommission des Familienberichtes Graubünden hat diese Massnahme 5.1 erweitert. Sie forderte eine umfassende Überprüfung der bestehenden Beratungsangebote für Familien und eine Verschiebung der Massnahme von der zweiten in die erste Priorität. Dieser Kommissionsantrag wurde vom Grossen Rat in der Februarsession 2007 gutgeheissen. Der vorliegende Bericht sieht die Umsetzung dieser erweiterten Massnahme vor.

In der Beratung im Grossen Rat wurde mehrfach darauf hingewiesen, dass keine neuen Begehrlichkeiten geweckt werden sollen. Die zu erbringenden Leistungen seien grundsätzlich mit den bestehenden Ressourcen abzudecken (Grossratsprotokoll vom 13. Februar 2007, S. 777 ff.). Daraus folgt, dass keine Erweiterung des Gesamtangebotes erfolgen kann, sondern die bestehenden Angebote so miteinander abgestimmt werden müssen, dass keine Doppelspurigkeiten auftreten. Allenfalls können nach einer Umverteilung der vorhandenen finanziellen Mittel einzelne neue Angebote lanciert werden.

Den Nutzen der Beratung beschrieb Grossrätin Barla Cahannes Renggli (Kommissionspräsidentin) wie folgt:

„Unerkannte Krisen können sich rasch ausweiten und zu umfassenden Lebensproblemen werden, nicht nur für die betroffenen Personen, sondern für die ganze Familie, ihre Umwelt

und dann auch für das Gemeinwesen. Der Nutzen und die Wirkung der Beratung liegen vor allem in deren präventivem Ansatz. Mit relativ geringem finanziellen Aufwand kann viel bewirkt werden.“

Angebote der Sozial- und Familienberatung sind vor allem dann von Nutzen, wenn diese von Personen in kritischen Situationen frühzeitig und freiwillig in Anspruch genommen werden. Je früher, freiwilliger und motivierter jemand eine fachliche Beratung findet und beanspruchen kann, umso wirksamer ist sie.

Grossrätin Meyer-Grass wies in einem Vergleich mit Finnland darauf hin, dass Beratungsangebote dort „sehr niederschwellig, sehr selbstverständlich vorhanden“ seien und damit auch genutzt würden. „Das heisst bevor eine Stigmatisierung und Ausgrenzung von Jugendlichen und Eltern mit Schwierigkeiten stattfindet, wird etwas in Anspruch genommen. Das ist sehr viel günstiger“ (Grossratsprotokoll vom 13. Februar 2007, S. 777 ff.).

Im vorliegenden Bericht wird der Begriff „Beratungsangebote für Familien“ immer im Kontext der Familien betrachtet. Um die Lesbarkeit zu vereinfachen, wird deshalb allgemein von Beratungsangeboten gesprochen.

Fazit: Im vorliegenden Bericht ist das Ergebnis einer umfassenden Überprüfung der Beratungsangebote für Familien wiederzugeben. Die Beratungsangebote sollen mit den bestehenden Ressourcen abgedeckt werden.

### **3. Zielsetzung / Vorgehensweise**

#### **3.1 Zielsetzung**

Einzelne der untenstehenden Ziele wurden in der Beratung im Grossen Rat im Februar 2007 festgelegt. Weitere Ziele sind aus der Bearbeitung der Massnahme 5.1 entstanden:

- Es werden wichtige Beratungsangebote aus Sicht der Regierung bestimmt, die zur sozialen Grundversorgung gehören;
- Mögliche Lücken oder Überschneidungen bei den Beratungsangeboten werden aufgezeigt;
- Es werden Massnahmen vorgeschlagen, deren Umsetzung zum Ziel hat, die finanzielle Unterstützung des Kantons im Bereich der Beratungsangebote zielgerichtet, transparent und effizient zu gestalten.

### 3.2 Vorgehensweise

Die ursprüngliche Version der Massnahme 5.1. sah vor, nur Beratungsangebote zu überprüfen, die finanziell vom Kanton unterstützt werden. Mit der Erweiterung der Massnahme gemäss den Vorgaben der vorberatenden Kommission des Familienberichtes sind grundsätzlich alle relevanten professionellen Beratungsangebote, welche Familien als Zielgruppe ansprechen, erfasst worden. Die Neuverteilung der finanziellen Mittel soll kostenneutral erfolgen. Neue Angebote können demnach nur realisiert werden, wenn wenig nachgefragte Angebote gestrichen bzw. nicht mehr unterstützt werden. Diese Erweiterung führte dazu, dass eine grosse Anzahl von Angeboten zu überprüfen war.

Im ersten Teil werden die Begriffe „Beratung“ und „Familie“ umschrieben und abgegrenzt. Anschliessend werden die Organisationsformen der Beratungsangebote im Kanton Graubünden dargestellt.

Um die Struktur der Beratungsangebote aufzuzeigen, analysierte das kantonale Sozialamt wie im zweiten Teil dargestellt zuerst sämtliche Angebote im Beratungsbereich, die durch den Kanton – teilweise auch über gemeinnützige Mittel – unterstützt werden. Um dem konkreten Auftrag zu genügen, wurden daraus jene Beratungsangebote ausgewählt, die ausdrücklich Beratungsaufgaben erfüllen und professionell geführte Stellen betreiben. Die ausgewählten Beratungsangebote wurden thematisch nach Beratungsschwerpunkten geordnet.

Im dritten Teil sind aus der Auflistung der Beratungsangebote Angebotslücken und Doppelspurigkeiten der vorhandenen Beratungsangebote bestimmt worden.

Die Angebote werden im vierten Teil aus finanzieller Sicht miteinander verglichen. Eine Analyse zeigt die finanziellen Mittel des Kantons, die in den letzten Jahren an die Beratungsangebote ausbezahlt worden sind.

Schliesslich werden aufgrund der Analyse von Angebotslücken und Doppelspurigkeiten sowie der Finanzierung der Angebote die Massnahmen zu den gewünschten familiären Beratungsangeboten sowie die Kriterien zur künftigen Verteilung von Beiträgen der öffentlichen Hand getroffen.

Fazit: Ziel des Berichtes ist es, Lücken und Überschneidungen in den bestehenden Beratungsangeboten aufzuzeigen. Es werden Massnahmen zu einer (allfälligen) Ergänzung und zu einer zielgerichteten und effizienten finanziellen Unterstützung der Beratungsangebote aufgezeigt.

## **4. Begriffe – Beratungsangebote für Familien**

### **4.1 Beratung**

Im vorliegenden Bericht ist unter dem Begriff „Beratung“ ein professionelles Beratungsangebot im sozialen Bereich zu verstehen. Die Beratung wird durch Fachpersonen ausgeübt. Im Bericht wird auf Angebote oder Leistungen von Trägerschaften eingegangen, die hauptsächlich überregional angeboten werden, im Familienbericht Graubünden benannt oder welche für Familien eine zentrale unterstützende Funktion im Bereich Beratung aufweisen. Angebote der Sozialberatung und der Familienberatung im engeren Sinne, lassen sich nicht eindeutig von einander abgrenzen.

Die im Bericht erwähnten Angebote grenzen sich gegenüber folgenden Beratungsangeboten ab:

- Auf Beratungen, die gesetzlich angeordnet werden (z. B. von Vormundschaftsbehörden oder Amtsvormundschaften), wird nicht weiter eingegangen.
- Der Bericht schliesst Psychologen, Psychotherapeuten und ähnliche Professionen mit eigener Praxis aus, weil diese Beratungsangebote freiberuflich und ohne Unterstützung des Kantons ausgeübt werden.
- Der Bericht schliesst auch Angebote im medizinisch-psychiatrischen (z. B. Psychiatrische Dienste Graubünden) und Behindertenbereich aus. Ausnahmen bilden dabei der Kinder- und Jugendpsychiatrische Dienst (KJPD) sowie der Heilpädagogische Dienst (HPD).
- Im Bericht werden lediglich die Hauptdienstleistungen (Kernangebote) eines Beratungsangebotes aufgeführt. Die meisten Angebote im sozialen Bereich führen als Nebenleistungen weitere Beratungen durch. Diese können aufgrund ihrer grossen Anzahl im vorliegenden Bericht nicht berücksichtigt werden.
- Supportangebote (wie bspw. Tagesstruktur, Werknetz, begleitetes Wohnen, Notschlafstelle oder Überlebenshilfe) sind in der Analyse zum vorliegenden Bericht nicht aufgenommen worden.

Die Beratung steht Personen oder Familien zur Verfügung, die in einer schwierigen Lebenssituation sind und die Probleme aus eigenen Kräften nicht angemessen bewältigen können. Die Betroffenen sollen dazu befähigt werden, ihren Alltag künftig selbstständig zu bewältigen. Die Gründe für das Auftreten sozialer Problemsituationen sind vielfältig. Sie liegen in den Bereichen der materiellen Absicherung (Bedürftigkeit) oder Verschuldung, der Erwerbstätigkeit und Arbeitslosigkeit, in Ehe- oder Partnerschaftsproblemen, in Erziehungsfragen, in gesundheitlichen Beeinträchtigungen (psychisch, physisch oder Suchtproblemen), in Verhaltensauffälligkeiten einzelner Familienmitglieder und anderes mehr. In vielen Beratungssituationen zeigt



sich eine Überlagerung mehrerer Aspekte. In der Beratung wird aufgezeigt, wie Betroffene ihre Ressourcen zur Verbesserung der eigenen Situation gezielt einsetzen können. Die Beratung hilft, die eigenen Interessen autonom wahrnehmen und vertreten zu können.

## **4.2 Familie**

Die Regierung hat sich im Familienbericht Graubünden grundsätzlich dem Familienbegriff der Eidgenössischen Koordinationskommission für Familienfragen (EKFF) angeschlossen: „Der Begriff der Familie bezeichnet jene Lebensformen, die in den Beziehungen von Eltern und Kindern im Mehrgenerationenverbund begründet und gesellschaftlich anerkannt sind.“ Diese Umschreibung trägt der Vielzahl der bestehenden Familienformen Rechnung und berücksichtigt unterschiedliche Entwicklungsphasen der Familien. Ergänzend zum Familienbericht werden in diesem Bericht auch Generationenbeziehungen von erwachsenen, selbstständig lebenden und wirtschaftlich unabhängigen Kindern zu ihren Eltern aufgeführt. Somit werden als Beratungsangebote insbesondere auch Dienstleistungen für Ehepaare und Alleinerziehende mit Kindern und Jugendlichen sowie für Personen in der dritten Generation miteinbezogen.

## **4.3 Themenbereiche der Beratung**

Im vorliegenden Bericht werden die bestehenden Beratungsangebote in folgende zwölf Beratungsthemen eingeteilt. Die einzelnen Themen orientieren sich am Entwicklungsverlauf eines Paares, einer Einzelperson bzw. einer Familie. Für jede Lebensphase stehen andere Beratungsthemen und -leistungen im Vordergrund:

- Eheberatung
- Sexualitäts- und Schwangerschaftsberatung
- Körperliche und geistige Entwicklungsberatung der Kinder (Frühförderung)
- Erziehungsberatung (Kinder, Jugendliche und junge Erwachsene)
- Budgetberatung für Familien
- Allgemeine Beratungen für Kinder und Jugendliche
- Berufsberatung
- Familienauflösungsberatung (Mediationsverfahren)
- Beratung für Altersfragen
- Präventions- und Suchtberatung für Familien, Kinder und Jugendliche (Frühintervention)
- Familie und Migrationsberatung
- Beratung im Zusammenhang mit häuslicher Gewalt in Familien

Für bedeutsame Angebote, die jedoch nicht als reine Beratungsangebote bezeichnet werden können, wird eine eigene Kategorie aufgeführt.

Fazit: Im Bericht werden ausschliesslich professionelle Beratungsangebote berücksichtigt, die insbesondere Dienstleistungen für Familien, Ehepaare und Alleinerziehende mit Kindern und Jugendlichen sowie Personen in der dritten Generation erbringen. Ausgeschlossen werden gesetzlich angeordnete Beratungsangebote, freiberufliche Psychologen, Psychotherapeuten oder ähnliche Professionen, Angebote im medizinisch-psychiatrischen und Behindertenbereich, Angebote mit Beratungen als Nebenleistungen sowie Supportangebote. Die Beratungsangebote werden zwölf Themenbereichen zugeordnet.

## 5. Organisationsformen der Beratungsangebote in Graubünden

Folgende drei Organisationsprinzipien prägen die aktuelle Gestaltung der Beratungsangebote:

- **Der Kanton sichert die Grundversorgung in der Beratung**

Der Kanton sichert die Grundversorgung in der Beratung. Dafür stellt er zwei Angebote zur Verfügung, die beide über regionale Stellen im ganzen Kantonsgebiet verfügen:

- Regionale Sozialdienste
- Schulpsychologische Dienste

Die regionalen Sozialdienste beraten in einem umfassenden (polyvalenten) Auftrag Menschen mit persönlichen oder familiären Problemen, mit Suchtproblemen oder wirtschaftlichen Problemen. Den Sozialdiensten obliegt zudem die Betreuung von anerkannten Flüchtlingen.

Das Beratungsangebot des Schulpsychologischen Dienstes richtet sich an Kinder und Jugendliche sowie deren Eltern (Beratung bei Entwicklungs- oder Lernproblemen, bei Erziehungs- oder Schulfragen, bei Auffälligkeit des Kindes etc.), an Lehrpersonen (allg. fachliche Informationen, Beratung bei Krisensituationen) und an Behörden (Fachbeiträge zu pädagogisch psychologischen Themen).

Im Unterschied zum Schulpsychologischen Dienst richtet sich das Angebot der regionalen Sozialdienste an alle Altersgruppen. Sie gewährleisten fachliche Beratung für Eltern, Jugendliche, Einzelpersonen oder Familien. Die Beratung umfasst materielle wie psychosoziale Bereiche.

- **Spezialisierte Beratungsangebote ergänzen das Grundangebot**

Spezialisierte Beratungsangebote werden teils durch kantonale Stellen (Opferhilfe, Kinderschutz) und teils durch private Trägerschaften erbracht. Der Kanton finanziert diese in der Regel gemäss vereinbarter Leistungsaufträge.

- **Die umfassende (polyvalente) Ausgestaltung des Auftrags der Sozialdienste bedingt einen geringeren Spezialisierungsgrad sozialer Beratungsangebote**

Die Tatsache, dass in allen Regionen des Kantons professionelle und polyvalente Sozialberatungsangebote – ausserhalb der Region Chur für verhältnismässig geringe Einwohnerzahlen – zur Verfügung stehen, hat zur Folge, dass der Grad der Spezialisierung der Angebote in allen Regionen – ausser in Chur – geringer ist.

Mit der Neugestaltung des Finanzausgleichs und der Aufgabenteilung zwischen dem Kanton und den Gemeinden (Bündner NFA) ist geplant, dass es auch im Sozialbereich zu neuen Aufgabenteilungen kommt. Der Bereich der persönlichen Sozialhilfe soll kommunalisiert werden.

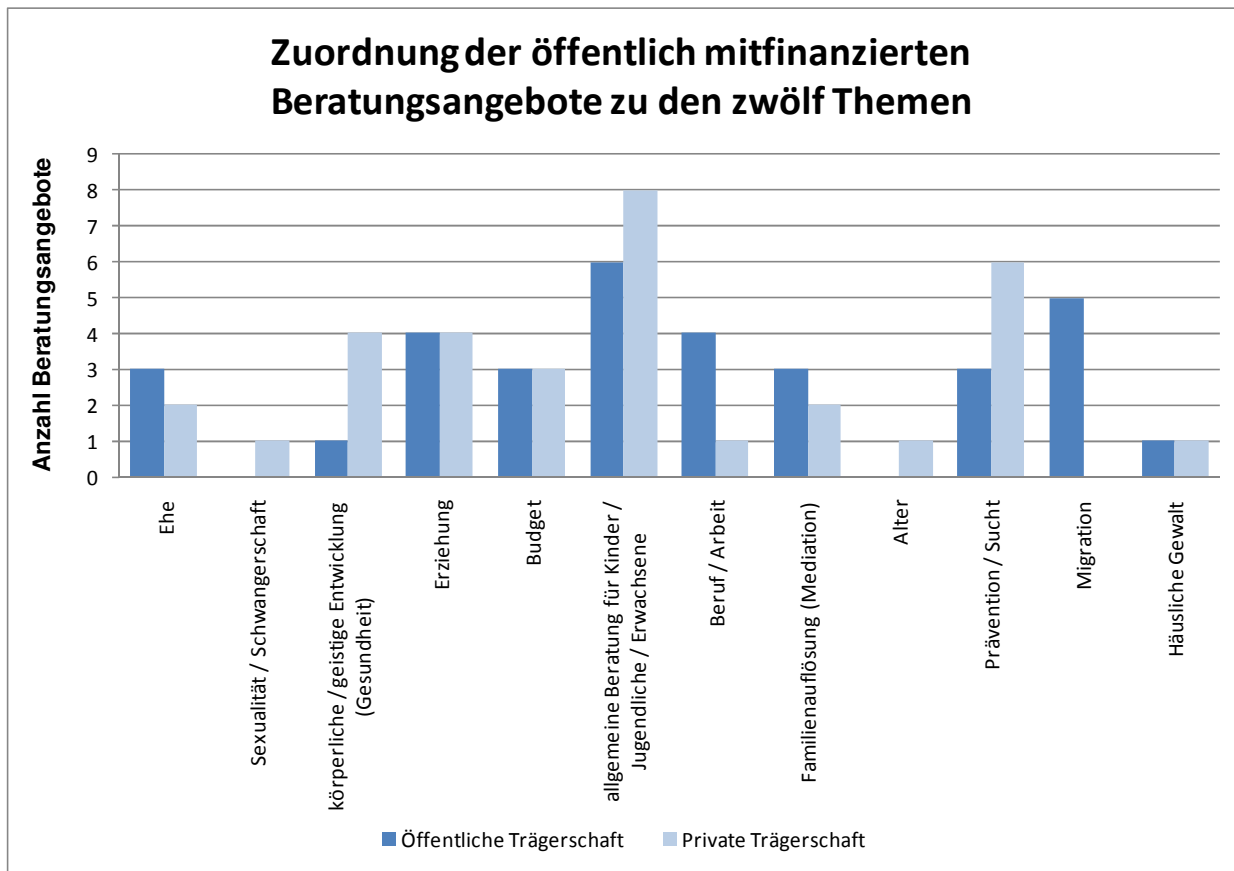
Fazit: Mit den regionalen Sozialdiensten und den Schulpsychologischen Diensten sichert der Kanton die Grundversorgung in der Beratung. Spezialisierte Beratungsangebote ergänzen im Kanton Graubünden das Grundangebot. Die umfassende Ausgestaltung des Auftrags der Sozialdienste und die beruflichen Kenntnisse des Fachpersonals bedingen einen geringeren Spezialisierungsgrad der Beratungsangebote. Falls die Bündner NFA eingeführt wird, ergibt sich im Bereich der Sozialberatung eine Änderung der Zuständigkeiten.

## **6. Struktur der Beratungsangebote**

Die allgemeine Beschreibung der im Bericht aufgeführten Beratungsangebote (Aufteilung in private und öffentliche Angebote) findet sich in Anhang 1. Die Rechtsgrundlagen zur Finanzierung der einzelnen Beratungsangebote sind im Anhang 2 aufgeführt.

Wichtige Beratungsangebote der sozialen Grundversorgung sowie einzelne weitere Beratungsangebote werden in der folgenden Übersicht den im Abschnitt 4.3 erwähnten Beratungsthemen zugeordnet. Die Beratungsthemen orientieren sich wie bereits in Kapitel 4.1 ausgeführt am Entwicklungsverlauf von Familien. Die Grafik zeigt die Zuordnung der öffentlich mitfinanzierten Beratungsangebote im Kanton Graubünden zu den zwölf vorgegebenen Themen – aufgeteilt nach öffentlicher oder privater Trägerschaft.

Es wird davon ausgegangen, dass bestehende Angebote, für die Rechtsgrundlagen bestehen und Budgetmittel zur Verfügung gestellt werden, aus Sicht der Regierung als wichtige Beratungsangebote gelten.



Die Datengrundlage zur Grafik findet sich in Anhang 3.

Im Folgenden wird auf die zwölf verschiedenen Beratungsthemen und die zugeordneten Beratungsangebote eingegangen.

### 6.1 Regionale und kommunale Sozialdienste und Sozialdienst für Suchtfragen

Das Gesetz über die öffentliche Sozialhilfe im Kanton Graubünden (Sozialhilfegesetz; BR 546.100) überträgt den **regionalen und kommunalen Sozialdiensten** einen umfassenden Beratungsauftrag, sowohl in Bezug auf die Klientel, wie auch auf die Problembereiche (s. Anhang 10.2.1). Die regionalen und kommunalen Sozialdienste wie auch der Sozialdienst für Suchtfragen sind polyvalente Beratungsangebote. Die regionalen Sozialdienste sind in den Regionen Chur, Mittelbünden, Prättigau/Herrschaft/Fünf Dörfer, Surselva, Oberengadin und Bergell, Unterengadin und Münstertal, Bernina sowie Moesano domiziliert. In der Landschaft Davos ist der einzige kommunale Sozialdienst zuständig. Der **Sozialdienst für Suchtfragen** ist in Chur angesiedelt. Die aufgeführten regionalen Sozialdienste beraten ergänzend auch bei Sucht- und Präventionsfragen. Im Jahre 2009 wurden in den obengenannten Diensten rund 3'900 Fälle als Beratungsfälle geführt.

Die regionalen und kommunalen Sozialdienste führen Beratungen in diversen Themenbereichen durch: Budgetberatung, Berufs- und Arbeitsberatung, Erziehungs-, Ehe- und Familienauflösungsberatung, Suchtberatung, Migrationsberatung, Beratungen zum Thema häusliche Gewalt sowie allgemeine Beratungen für Kinder, Jugendliche und Erwachsene.

**Vorbemerkung: Damit die Beschreibung der Beratungsthemen übersichtlich bleibt, werden die Sozialdienste im Folgenden bei den einzelnen Themen nicht wiederholt aufgeführt.**

## 6.2 Eheberatung

Die **evangelische und katholische Landeskirchen** führen gemäss Art. 171 des Schweizerischen Zivilgesetzbuches (ZGB, SR 210; s. Anhang 10.2.2) je eine Ehe- oder Familienberatungsstelle, deren Finanzierung über Leistungsaufträge geregelt wird. Die evangelische Landeskirche führt an zwei Standorten (Chur und Samedan) ein Beratungsangebot. Die katholische Landeskirche führt in Chur – in einzelnen Regionen nach Bedarf – ein Beratungsangebot.

## 6.3 Sexualitäts- / Schwangerschaftsberatung

**Adebar** ist die im Kanton Graubünden anerkannte Schwangerschaftsberatungsstelle gemäss dem Bundesgesetz über die Schwangerschaftsberatungsstellen (SR 857.5, s. Anhang 10.2.3). Die Beratungsstelle adebar hat ihren Standort in Chur. Sie bietet Frauen, Männern und Jugendlichen zusätzlich zur Schwangerschaftsberatung Einzel- oder Paarberatungen zu Themen wie Partnerschaft (Eheberatung) und Familienplanung an.

## 6.4 Körperliche / geistige Entwicklungsberatung

Für die Beratung betreffend die körperliche und geistige Entwicklung (Gesundheit) von Kleinkindern bis 3 Jahre sind die **Mütter- und Väterberatungsstellen** zuständig (Art. 12 des Gesetzes über das Gesundheitswesen des Kantons Graubünden; Gesundheitsgesetz; BR 500.000, s. Anhang 10.2.4). In Chur wurde im Rahmen eines Projektes dieses Beratungsangebot für Eltern von Kindern bis zum fünften Lebensjahr ausgeweitet. Der primäre Auftrag der Mütter- und Väterberatungsstellen liegt im gesundheitspezifischen Bereich (Hausbesuche). Als Nebendienstleistung bieten sie auch eine niederschwellige Erziehungsberatung für Eltern oder Alleinerziehende mit Kleinkindern an. Die Mütter- und Väterberatungsstellen werden in den folgenden Regionen angeboten: Engadin/Bergell/Puschlav/Samnaun, Chur, Bündner Rheintal, Surselva, Albula/Churwalden/Davos, Schanfigg, Prättigau und Hinterrheintal.

Das Misox und das Calancatal haben für die Mütter- und Väterberatung einen Vertrag mit dem Consorzio profilattico materno e pediatrico in Bellinzona abgeschlossen.

Der **Heilpädagogische Dienst** bietet für Eltern von Vorschulkindern Beratung in der Erziehung und Förderung der Kinder an (heilpädagogische Früherziehung) gemäss Art. 1a Abs. 1 lit. a des Gesetzes über die Förderung von Menschen mit Behinderungen (Behindertengesetz; BR 440.000; s. Anhang 10.2.5). Gleichzeitig berät und unterstützt er sehbehinderte Schulkinder und bietet Psychomotorik-Therapie, Audiopädagogik für hörgeschädigte Kinder und Logopädie im Vorschul- und Schulalter an. Der Heilpädagogische Dienst ist in folgenden Regionen vertreten: Chur/Imboden/Plessur, Churer Rheintal, Engiadina/Valli, Mesolcina/Calanca, Mittelbünden/Surselva und Prättigau/Davos/Albulatal.

Der **Schulpsychologische Dienst** (SPD) berät gemäss Art. 1 der Verordnung über den Schulpsychologischen Dienst im Kanton Graubünden (BR 421.050, s. Anhang 10.2.6) Kindergarten- oder Schulkinder sowie deren Eltern bezüglich der geistigen Entwicklung. Diese Schul- und Erziehungsberatung bietet der Schulpsychologische Dienst in zehn Regionalstellen flächendeckend in allen Sprachregionen des Kantons an.

Der **Kinder- und Jugendpsychiatrische Dienst (KJPD)** unterstützt Kinder, Jugendliche, Familien, Eltern und Paare in der Lösung ihrer aktuellen Probleme. Der Auftrag des KJPD gründet im kantonalen Krankenpflegegesetz (BR 506.000, s. Anhang 10.2.7). Der KJPD gewährleistet die Diagnostik und Therapie psychiatrischer Störungen im Kindes- und Jugendalter. Der Auftrag des KJPD ist in einer Leistungsvereinbarung zwischen dem Departement für Justiz, Sicherheit und Gesundheit (DJSG) um dem KJPD festgelegt. Im ambulanten Bereich stehen die Zentralstelle Chur, die Regionalstellen in Davos, Ilanz, Samedan, Poschiavo und Roveredo sowie Sprechstunden in Scuol zur Verfügung.

Die **Pro Senectute Graubünden** hat Beratungsangebote zur Entwicklung von älteren Menschen (s. Ziffer 6.10).

## 6.5 Erziehungsberatung

Die Erziehungsberatung wird von beinahe denselben Stellen wie die Entwicklungsberatung angeboten (s. Ziffer 6.4). Die **Stiftung Gott hilft** stellt mit dem **Rhynerhus** ein niederschwelliges Beratungsangebot zur Verfügung, das jedoch nur in der Region Chur (Zizers) zugänglich ist. Die Erziehungsberatung für Kinder mit einer Behinderung oder Kinder mit psychischen Problemen (und ihren Familien) wird im Kanton Graubünden vor allem vom **Schulpsychologischen Dienst** angeboten und punktuell vom **Heilpädagogischen Dienst** und vom **Kinder- und Jugendpsychiatrischen Dienst** ergänzt.

## 6.6 Budgetberatung

Nebst den regionalen und kommunalen Sozialdiensten bieten Caritas, das Rote Kreuz und die Frauenzentrale Budgetberatungen für Familien an. **Caritas** führt eine Beratungsstelle in Chur. Sie bietet armutsbetroffenen Familien und Einzelpersonen Hilfe in Form von Information und materieller Unterstützung an. Das **Rote Kreuz Graubünden** führt in Chur eine Beratungsstelle für Schuldenfragen. Diese Beratung nimmt im Sanierungsprozess zwischen dem Schuldner und Gläubigern eine neutrale Position ein. Die **Frauenzentrale Graubünden** bietet an ihrem Standort in Chur Budgetberatungen für Frauen, Familien und Konkubinatspaare an.

## 6.7 Beratung für Kinder / Jugendliche

Kinder und Jugendliche werden grundsätzlich durch die regionalen Sozialdienste beraten. Eine spezialisierte Beratung für Kinder und Jugendliche besteht im Kanton Graubünden – ausser der Spezialisierung innerhalb des **Regionalen Sozialdienstes Chur** – nicht.

Die **Opferhilfe-Beratungsstelle** in Chur steht Kindern, Jugendlichen und Erwachsenen, denen durch eine Straftat unmittelbar körperliche, sexuelle oder psychische Gewalt zugefügt worden ist, zur Verfügung. Von Straftaten Betroffene erhalten Informationen zu juristischen, medizinischen, psychologischen und sozialen Fragen.

Die **Fachstelle Kinderschutz** ist Anlaufstelle für Kinder und Jugendliche, die von Vernachlässigung und jeder Form von Gewalt betroffen sind. Sie steht auch Eltern und besorgten Personen aus dem Umfeld der Kinder zur Verfügung.

Es bestehen weitere niederschwellige Beratungsformen für Jugendliche. Dies sind beispielsweise die telefonische Beratung (**Pro Juventute: Tel. 147, Dargebotene Hand: 143; Telefono amico: Tel. 143**) oder ein Internet basiertes Beratungsangebot für Jugendliche (**tschau.ch**). Die **adebar** (s. Ziffer 6.3), der **Schulpsychologische Dienst** (s. Ziffer 6.4), der **KJPD** (s. Ziffer 6.4), die **Aidshilfe Graubünden** (s. Ziffer 6.11) oder das **Blaue Kreuz Graubünden** (s. Ziffer 6.11) bieten im Rahmen ihrer spezifischen Aufgaben auch persönliche Beratung an Jugendliche an.

## 6.8 Berufsberatung

Berufsberatung für Jugendliche und Erwachsene wird gemäss dem Gesetz über die Berufsbildung und weiterführende Bildungsangebote (BwBG; BR 430.000; s. Anhang 10.2.8) durch das **Amt für Berufsbildung** angeboten. Die Berufs-, Studien- und Laufbahnberatung steht im ganzen Kanton an zwölf Standorten (Chur, Davos, Domat/Ems, Ilanz, Poschiavo, Roveredo, Samedan, Schiers, Scuol und Thusis) zur Verfügung. Zudem bietet die **Frauenzentrale Graubünden** eine Beratung für Arbeit und Beruf für Frauen an. Dabei geht es vor allem um

Themen wie die Vereinbarkeit von Beruf und Familie, Laufbahnplanung, Wiedereinstieg ins Berufsleben, juristische Probleme im Bereich Arbeitsrecht, Sozialversicherungsrecht, Mobbing, sexuelle Belästigung und andere Diskriminierungen am Arbeitsplatz.

### 6.9 Familienauflösungsberatung (Mediationsverfahren)

Die **katholische Beratungsstelle für Ehe-, Familien- und Lebensfragen** und die **evangelische Beratungsstelle für Lebens- und Partnerschaftsfragen** gewährleisten dieses Beratungsangebot im Rahmen der Leistungsaufträge genauso wie freiberufliche Berater und Therapeuten.

### 6.10 Beratung für Altersfragen

**Pro Senectute Graubünden** führt Beratungsstellen für ältere Menschen und ihre Angehörigen. Sie wird gemäss Sozialhilfegesetz (BR 546.100; s. Anhang 10.2.9) und Krankenpflegegesetz (BR 506.000) im Rahmen einer Leistungsvereinbarung unterstützt. Zusätzlich besteht zwischen der Pro Senectute Graubünden und dem Bundesamt für Sozialversicherung eine Beitragsvereinbarung für einzelne Bereiche. Pro Senectute Graubünden deckt mit fünf Beratungsstellen (in Chur, Ilanz, Thusis, Ftan und Samedan) geographisch fast den ganzen Kanton Graubünden ab. Das Misox und das Calancatal werden durch die Pro Senectute Ticino e Moesano bedient.

Die regionalen Sozialdienste des Kantons beraten Personen nach Eintritt in die Pension nur vereinzelt.

### 6.11 Präventions- / Suchtberatung

In der Präventions- und Suchtberatung sind neben den kommunalen und regionalen Sozialdiensten das Blaue Kreuz Graubünden und die Aidshilfe Graubünden massgeblich für die Prävention bei Kindern und Jugendlichen im Kanton Graubünden zuständig. Das **Blaue Kreuz Graubünden** bietet eine Suchtberatung und Nachsorge, Suchtprävention und Jugendprojekte an. Die Beratungsstelle des Blauen Kreuzes Graubünden wird in Chur geführt.

Die **Aidshilfe Graubünden** bietet eine persönliche Beratung sowie eine Telefonberatung für HIV-positive und an Aids erkrankte Menschen und ihren Angehörigen an. Sie vermittelt medizinische Hilfe und Rechtsberatung und berät präventiv betreffend HIV, Hepatitiden und andere sexuell übertragbare Infektionen.

### 6.12 Migrationsberatung

Die **kantonale Integrationsdelegierte** im Amt für Polizeiwesen und Zivilrecht koordiniert die finanzielle Unterstützung an Projekten zur sprachlichen und sozialen Integration der im Kanton



Graubünden lebenden Ausländerinnen und Ausländer. Der **Schulpsychologische Dienst** bietet eine niederschwellige Beratung für Familien mit schulpflichtigen Kindern mit Migrationshintergrund an. Für Eltern aus fremden Ländern existieren spezifische Gruppengespräche. Auch die regionalen Sozialdiensten des Kantons sind für die Beratung von Migrantinnen und Migranten zuständig.

### 6.13 Häusliche Gewalt

Die **Opferhilfe-Beratungsstelle** ist ein spezialisierter Dienst des kantonalen Sozialamtes Graubünden. Diese leistet Personen und deren Angehörigen Hilfe, die von einer Straftat betroffen sind. Sie erhalten Beratung, Nothilfe und Unterstützung bei der Verarbeitung der Vorkommnisse und Begleitung im Strafverfahren. Seit dem 1. April 2004 gilt für die Tatbestände der häuslichen Gewalt zwischen Ehe- und Konkubinatspaaren die Strafverfolgung von Amtes wegen. Dazu gehören einfache Körperverletzung, wiederholte Tötlichkeiten oder Drohungen. Das **Frauenhaus Graubünden** nimmt psychisch, sexuell und/oder physisch misshandelte, von häuslicher Gewalt betroffene Frauen und deren Kinder auf. Es bietet Beratung, Bildung und Aufklärung für betroffene Frauen, Drittpersonen und Fachpersonen.

### 6.14 Bedeutsame Angebote – Beratung als Nebendienstleistung

#### - **Stabsstelle für Chancengleichheit von Frau und Mann**

Die Stabsstelle setzt sich für die Gleichstellung von Frau und Mann in allen Lebensbereichen und für die Beseitigung jeglicher Form direkter und indirekter Diskriminierung ein. Sie bearbeitet Fragen von Personen, Organisationen, Unternehmungen und Behörden, die mit Gleichstellung zu tun haben. Dazu gehören beispielsweise Fragen zu Lohngleichheit, Sozialversicherungswesen, Berufsbildung, Kündigungsschutz, Schwangerschaft und Arbeit, sexuelle Belästigung, Mobbing, beruflicher Wiedereinstieg usw.

#### - **Beratungsstelle Kinderbetreuung (Verein für familienergänzende Kinderbetreuung)**

Der Verein für familienergänzende Kinderbetreuung führt eine Beratungsstelle, welche Informationen und konkrete Dienstleistungen zu familienergänzenden, familienersetzenden oder familienunterstützenden Angeboten (Tagespflegeplätze, Kinderbetreuerinnen, SOS-Pflegeplätze, Familienbegleitung und Begleitete Besuchstage) anbietet. Besondere Bedeutung haben die Begleiteten Besuchstage (BBT). Der Verein für familienergänzende Kinderbetreuung bietet für geschiedene Eltern bis zweimal monatlich BBT an. Für die Finanzierung reicht der Verein alljährlich ein Gesuch um Finanzierung aus gemeinnützigen Mitteln ein.

## - **Team Selbsthilfe**

Die Kontaktstelle berät betroffene Einzelpersonen zum Thema "Selbsthilfe", vermittelt diese an bestehende Selbsthilfegruppen, geleitete Gruppen und Fachstellen und berät Betroffene bei der Gründung von Selbsthilfegruppen.

## **7. Angebotslücken und Doppelspurigkeiten**

### **7.1 Angebotslücken**

- **Erziehungsberatung (für Kinder zwischen 3 Jahren und Kindergarteneintritt)**

Im Bereich der Erziehungsberatung fehlt ein flächendeckendes niederschwelliges Beratungsangebot für Kinder ab 3 Jahren bis zum Kindergarteneintritt. Mit dem Kindergarteneintritt beginnt die Zuständigkeit des Schulpsychologischen Dienstes.

Darauf wurde auch in der Diskussion bzgl. der Massnahmen des Familienberichtes im Grossen Rat im Jahre 2007 hingewiesen.

Bereits 1993 hat die Drogenkommission in ihrem Drogenbericht im Sinne einer frühen Prävention die Unterstützung von Familien in ihren Aufgaben mit Erziehungsberatung gefordert.

- **Erziehungs- und Jugendberatung (nach der obligatorischen Schulzeit)**

In der Diskussion zum Familienbericht wurde festgestellt, dass eine Beratung für erzieherische Fragen bei Problemen mit Jugendlichen in der Pubertät und Adoleszenz fehle. Die Beratung in erzieherischen Fragen wäre für Eltern, die Probleme mit Jugendlichen in der Pubertät und Adoleszenz haben, äusserst wirkungsvoll und wichtig.

- **Beratung für ältere Menschen (Pro Senectute)**

Die demographische Entwicklung zeigt eine stetig wachsende Zahl von älteren Menschen auf. Aufgrund dieser Entwicklung steigt auch die Nachfrage nach Beratung für ältere Menschen. Obwohl Einzelpersonen grundsätzlich keinen höheren Bedarf aufweisen, steigt die Nachfrage, da die Gesamtmenge der Interessenten wächst.

- **Schwangerschaftsberatungstelle (adebar)**

Mit Beschluss vom 24. Juni 1997 (Prot. Nr. 1381) hatte die Regierung des Kantons Graubünden im Rahmen einer Ausweitung der Stellenprozente der Beratungsstelle den Verein „Familien-, Schwangerschafts- und Sexualberatung“ (heute adebar) eingeladen, ihr ein Konzept über die künftige Versorgung des ganzen Kantonsgebietes mit Angeboten der

Familien-, Sexual- und Schwangerschaftsberatung zu unterbreiten. Dem Konzept aus dem Jahre 1999 der ehemaligen Beratungsstelle „Familien-, Sexual- und Schwangerschaftsberatung Graubünden“ hat die Regierung grundsätzlich zugestimmt. Aufgrund der damals angespannten Kantonsfinanzen (Struktur- und Leistungsüberprüfung zur Sanierung des Kantonshaushalts im Jahr 2003/2004) war aber eine Finanzierung zur Umsetzung des Konzeptes nicht möglich.

Adebar kann seinen Beratungsauftrag – vor allem in Bezug auf Randregionen – mit dem zentralen Standort in Chur nur beschränkt erfüllen.

- **Häusliche Gewalt**

Seit September 2003 läuft das Bündner Interventionsprojekt gegen häusliche Gewalt unter der Leitung der Stabsstelle für Chancengleichheit von Frau und Mann. Kernelement bildet ein Runder Tisch, welcher der Koordination der Aktivitäten der verschiedenen Partner dient. Auf Ende 2009 ist ein Bericht der Stabsstelle für Chancengleichheit betreffend Interventionsprojekt gegen häusliche Gewalt zuhanden der Regierung in Aussicht gestellt, der über Angebote, Zusammenarbeit und allfällige Lücken Auskunft geben wird.

- **Begleitete Besuchstage**

Das Angebot „Begleitete Besuchstage“ (BBT) richtet sich an geschiedene oder getrennt lebende Eltern, wenn gerichtliche oder vormundschaftliche Auflagen die Ausübung des Besuchsrechtes unter fachlicher Aufsicht verlangen. Im Mittelpunkt stehen dabei die Interessen der Kinder. Mit den BBT soll neben allen Schwierigkeiten die Möglichkeit geschaffen werden, auch zum besuchsberechtigten Elternteil eine tragfähige Beziehung aufrecht erhalten oder diese wieder herstellen zu können. Im Kanton Graubünden werden die BBT vom Verein für familienergänzende Kinderbetreuung zweimal monatlich angeboten. Es zeigt sich, dass die Zahl der Scheidungsurteile, welche einen Besuch des getrennt lebenden Elternteils nur unter Aufsicht erlauben, tendenziell zunimmt. Der Verein für familienergänzende Kinderbetreuung ist für dieses spezifische Angebot jeweils von Jahr zu Jahr über gemeinnützige Beiträge unterstützt worden. Bisher liegt dafür keine Leistungsvereinbarung und damit keine gesicherte Finanzierung vor.

- **Schulsozialarbeit**

In der Schulsozialarbeit bieten Fachkräfte Beratungen und Kriseninterventionen für Schüler und Schülerinnen an, führen Projekte mit Gruppen und Klassen durch, beteiligen sich an (sozial-)pädagogischen Fragen der Schulentwicklung, bieten Eltern eine Kontaktmöglichkeit zu erzieherischen Fragen an und vernetzen die Schule mit anderen sozialen Dienstleistungsangeboten. Im Kanton Graubünden ist die Schulsozialarbeit erst in einzelnen Gemeinden (Chur, Davos und Flims) eingeführt. In manchen anderen wird der Bedarf nach Schulsozialarbeit diskutiert. Zuständig für die Realisierung zusätzlicher entsprechender Angebote sind ausschliesslich die Gemeinden.

- **Sozialpädagogische Familienbegleitung**

Heute bietet der Verein für familienergänzende Kinderbetreuung in Einzelfällen eine sozialpädagogische Familienbegleitung an. Diese erbringt eine vorübergehende, zeitlich begrenzte, direkte und intensive Erziehungs- und Familienhilfe durch eine pädagogische Fachperson, die bei der Familie zu Hause stattfindet. Eine Fachperson begleitet die Familie in ihrer Alltagssituation, nimmt Einfluss auf Erziehungssituationen und hilft, die Rahmenbedingungen so zu gestalten, dass die Erziehungsberechtigten ihren Alltag (wieder) selbständig bewältigen können.

- **Koordinationsstelle**

Zurzeit existiert im Kanton Graubünden keine explizit bezeichnete Koordinationsstelle im Bereich der Beratungsangebote. Das kantonale Sozialamt koordiniert aber bereits heute viele Beratungsleistungen.

Fazit: Im Kanton Graubünden bestehen in Bezug auf das Entwicklungsalter der Kinder zwei hauptsächliche Lücken: Es fehlt ein Angebot für die Erziehungsberatung für Familien mit Kindern ab drei Jahren bis zum Kindergarteneintritt. Bei der Zielgruppe der Jugendlichen am Übergang von der obligatorischen Schulzeit ins Berufsleben besteht ebenso kein Erziehungsberatungsangebot.

Das Beratungsangebot für ältere Menschen geht quantitativ zurück, da sich die Anspruchsgruppe in diesem Alterssegment demographisch bedingt stetig vergrössert.

## 7.2 Doppelspurigkeiten

Wie die Übersicht in Kapitel 6 gezeigt hat, bestehen zu einigen Beratungsthemen im Kanton mehrere Beratungsangebote. Dennoch kann nicht generell von überschneidenden Beratungsangeboten gesprochen werden. Geographisch betrachtet bestehen die meisten Beratungsan-

gebote nur für die Agglomeration Chur und nicht für die Randregionen. Teilweise unterscheiden sich die Beratungsangebote auch dadurch, dass sie sich an spezifische Zielgruppen richten. Damit ist ein niederschwelligerer Zugang gewährleistet.

Aus Sicht der Personen, die Beratung suchen, ist ein diversifiziertes Angebot (bsp. unterschiedliche religiöse Gesinnung) für dieses Thema von gewissem Interesse.

Fazit: Überschneidende Angebote sind teilweise - vor allem im Raum Chur - vorhanden. Aus Sicht der Nachfrager und somit der unterschiedlichen Zielgruppen ist es weiterhin begründet, sie anzubieten.

## **8. Beratungsangebote – Finanzierung**

Es stellt sich grundsätzlich die Frage, ob Beratungsaufgaben eher von einer öffentlichen Trägerschaft oder von privaten Organisationen anzubieten sind. Bei der Variante der öffentlichen Trägerschaft werden neue Aufgaben durch kantonale Dienststellen zu erfüllen sein. Damit bleibt die inhaltliche Kontrolle und Steuerung ausschliesslich beim Kanton. Wenn private Organisationen eine von der Regierung erwünschte Beratungsaufgabe anbieten, können diese finanziell unterstützt bzw. mit Leistungsaufträgen gesteuert und finanziert werden.

### **8.1 Kantonale Beiträge und gemeinnützige Finanzierung**

Für die Unterstützung von privaten Organisationen im Sozialbereich stehen grundsätzlich kantonale Beiträge (Budgetmittel) gemäss Art. 8 des Gesetzes über die öffentliche Sozialhilfe im Kanton Graubünden (BR 546.100) zur Verfügung. Diese werden meist aufgrund einer vorliegenden Leistungsvereinbarung im Kantonsbudget als Einzelkredite aufgeführt und bei Erfüllung der Leistung ausbezahlt.

Ergänzend kann der Kanton private Organisationen und Projekte aus Fonds und Stiftungsgeldern gemäss Stiftungszweck oder gesetzlicher Grundlage finanziell unterstützen (gemeinnützige Finanzierung). Organisationen mit sozialer und gemeinnütziger Zielsetzung haben nach bewährter Praxis die Möglichkeit, jährlich Gesuche um Beiträge aus gemeinnützigen Mitteln einzureichen. Die Regierung entscheidet über die Ausrichtung der Beiträge. Bei der Zuteilung der Mittel ist immer auch die Zweckbestimmung der Fonds zu berücksichtigen.

Die Regierung verwaltet folgende gemeinnützige Fonds und Stiftungen: Alkoholzehntel, Alkoholpatentgebühren, Bettagskollekte, Dr. Stephan à Porta-Stiftung sowie die Casal-Bernhard-Stiftung. Die Zweckbestimmungen sind im Folgenden dargestellt.

**Reinertrag der Eidgenössischen Alkoholverwaltung (Alkoholzehntel)**

Grundlage für die Verteilung des Anteils des Kantons am Ertrag des eidgenössischen Alkoholmonopols (Alkoholzehntel) bildet das Bundesgesetz über die gebrannten Wasser (Art. 44, 45 Alkoholgesetz, SR 680.000). 10% des Ertrages wird den Kantonen anteilmässig zur Bekämpfung des Alkoholismus, des Suchtmittel-, Betäubungsmittel- und Medikamentenmissbrauchs in ihren Ursachen und Wirkungen zugeteilt.

**Reinertrag aus der Besteuerung des Kleinhandels von gebrannten Wassern (Alkoholpatentgebühren)**

Ein Drittel des Reinertrags aus der Besteuerung des Kleinhandels mit gebrannten Wassern im Kanton ist für gemeinnützige Zwecke zu verwenden (Art. 18 Gastwirtschaftsgesetz für den Kanton Graubünden, BR 945.100).

**Bettagskollekte**

Gemäss der Verordnung über das Bettagsmandat und die Bettagskollekte (BR 520.200) wird am Eidgenössischen Dank-, Buss- und Bettag in allen Kirchen des Kantons eine Kollekte für gemeinnützige Zwecke gesammelt. Die Regierung beschliesst vorgängig über die Verwendung und gibt im Anhang zum Bettagsmandat darüber Aufschluss.

**Dr. Stephan à Porta-Stiftung**

Der Stiftungszweck sieht vor, dass der Ertrag des Stiftungsvermögens wohlthätigen und gemeinnützigen Institutionen zukommen soll, wobei ein Anteil von 20% dieses Ertrages an derartige Institutionen im Kanton Graubünden auszurichten ist (Stiftungsurkunde vom 7. Dezember 1987).

**Casal-Bernard-Stiftung**

Der Zweck der Stiftung lautet: Möglichst vielen Bürgern des Kantons Graubünden, ohne Unterschied des Geschlechtes und des Alters und ohne Ansehung ihres religiösen Bekenntnisses, welche in Not geraten sind und deren Einkommen aus Arbeitserwerb, Zuwendungen aus Wohlfahrtseinrichtungen des Bundes, des Kantons Graubünden, der Gemeinden oder anderen Quellen nicht ausreicht, mit einmaligen oder jährlich sich wiederholenden Geldleistungen zu helfen. Empfänger sind junge und alte Kranke und Invalide, begabte Kantonsbürger und -bürgerinnen, öffentlichrechtliche als auch private Körperschaften und Anstalten, welche Personen betreuen, die in den Kreis der vorgenannten Empfänger fallen (Stiftungsurkunde vom 23. Januar 1969). Über die Verwendung der Mittel der Casal-Bernard Stiftung entscheidet der Stiftungsrat.

Fazit: Nebst den Budgetmitteln des Kantons stehen gemeinnützige Mittel von Fonds oder Stiftungen zur Verfügung. Die gemeinnützigen Beiträge umfassen beispielsweise Beiträge aus dem Alkoholzehntel des Bundes, des Reinertrages aus den Alkoholpatentgebühren des Kantons, aus der Bettagskollekte, aus der Stephan à Porta-Stiftung oder aus der Casal-Bernhard-Stiftung.

## 8.2 Entwicklung der finanziellen Unterstützung 2005 – 2009

Die Tabelle in Anhang 4 zeigt die Verteilung der Beiträge des Kantons (aufgeteilt in kantonale Beiträge und gemeinnützige Mittel) sowie Bundesbeiträge für die aufgeführten Beratungsangebote im Jahre 2008. In der letzten Spalte werden die Kantonsbeiträge zum Gesamtaufwand ins Verhältnis gesetzt. In Anhang 5 zeigt sich die Entwicklung der Kantonsbeiträge der Jahre 2005 – 2008 inkl. Budget 2009.

Im Jahr 2008 hat der Kanton insgesamt Fr. 9.4 Mio. an die aufgeführten Beratungsangebote der privaten Organisationen ausbezahlt. Es handelt sich dabei um Fr. 9.0 Mio. aus kantonalen Budgetmitteln und rund Fr. 0.4 Mio. aus gemeinnützigen Mitteln. Der Bund hat im Jahr 2008 seinerseits eine Mitfinanzierung von rund Fr. 1.7 Mio. an die Beratungsangebote geleistet.

Der Indikator „Kantonsbeitrag in Prozent des ausgewiesenen Aufwandes“ differiert je nach Beratungsangebot. Gesamtschweizerische Beratungsangebote (z.B. Telefono amico) verzeichnen geringe Kantonsbeiträge zwischen 0.7% und 3.8%, Angebote im Kanton Graubünden zwischen 28% und 82%.

In den Jahren 2005 - 2007 sind die kantonalen Beiträge (inkl. gemeinnützige Beiträge) pro Jahr um jeweils rund 9% angestiegen. Bedingt durch die Umsetzung der Neugestaltung des Finanzausgleichs zwischen dem Bund und den Kantonen (NFA) ab dem Jahr 2008 weisen sie im Vergleich zu 2007 eine Zunahme von rund 65% auf. Einen Grossteil der wachsenden Beiträge erhalten der Heilpädagogische Dienst sowie der Kinder- und Jugendpsychiatrische Dienst. Im Rahmen der NFA zahlt die Invalidenversicherung gewisse Beiträge, die ab 1. Januar 2008 der Kanton übernehmen muss, nicht mehr. Würde man von dieser Neuverteilung absehen, hätten die Beiträge im Jahr 2008 ähnlich wie in den Vorjahren zugenommen. Die Erhöhung der Beiträge aufgrund des Budgets 2009 zum Vorjahr zeigt eine Zunahme von rund 5%.

### 8.3 Problematische Aspekte aufgrund der finanziellen Unterstützungen

Zusammenfassend können durch die Analyse der finanziellen Unterlagen folgende problematische Punkte festgehalten werden:

- Private Organisationen verbuchen die vom Kanton zugesprochenen gemeinnützigen Mittel oder Beiträge unterschiedlich. Einzelne Organisationen führen die Beiträge einzeln auf, andere führen Gesamtkonten für „Beiträge“, wieder andere verbuchen die Beiträge unter Spenden. Zudem lassen sich aus den Jahresrechnungen nicht immer ohne Weiteres der Kantonsbeitrag oder der Beitrag aus gemeinnützigen Mitteln herauslesen. Regeln zur Vereinheitlichung der Berichterstattung und Verbuchung von gemeinnützigen Mitteln oder Beiträgen sind in Ausarbeitung.
- Zeitlich werden die gemeinnützigen Mittel zudem von den einzelnen Organisationen unterschiedlich verbucht. Einige Organisationen verbuchen den Beitrag für das laufende Jahr, andere wiederum stellen die gemeinnützigen Mittel für das kommende Jahr zurück. Es fehlt auch hier an einer einheitlichen Handhabung, die eine periodengerechte Verbuchung garantieren würde.
- Zahlreiche Organisationen, deren Angebote ohne Leistungsvereinbarung erbracht werden, stellen regelmässig Gesuche um gemeinnützige Beiträge und erhalten in der Regel jährlich wiederkehrend gemeinnützige Beiträge. Diese Abwicklung ist für die Organisationen mit Unsicherheiten verbunden.

Fazit: Im Kanton Graubünden fehlt es an einheitlichen Regeln, wie die Kantonsbeiträge und die gemeinnützigen Mittel in der Berichterstattung und der Buchhaltungen zu behandeln sind (periodengerecht, Kontoangaben). Viele Beratungsangebote erhalten jährlich wiederkehrend gemeinnützige Beiträge aufgrund ihrer traditionell eingereichten Gesuche.



## 9. Massnahmen

### 9.1 Rahmenbedingungen

Für die Umsetzung allfälliger Massnahmen gemäss Familienbericht und dessen Beratung im Grossen Rat sind folgende Rahmenbedingungen massgebend.

#### Finanzielle Limitierung

In der Beratung des Familienberichtes im Grossen Rat wurde mehrfach darauf hingewiesen, dass die Beratungsleistungen grundsätzlich mit den bestehenden Ressourcen abzudecken sind (Grossratsprotokoll vom 13. Februar 2007, S. 777 ff.). Im Regierungsbeschluss zur Finanzplanung 2010-2013 vom 3. Februar 2009 (Protokoll-Nr. 96) werden diverse Entlastungsmassnahmen (bsp. Reduktion des Ausgabenwachstums auf maximal 1.5%, Verzicht auf die Gewährung des automatischen Teuerungsausgleichs auf Aufwandpositionen sowie auf Beiträgen an Dritte) zum prognostizierten Wirtschaftsabschwung aufgeführt, um das Ausgaben volumen auf das erforderliche Mass zu reduzieren. Vor diesem Hintergrund ist eine Ausweitung der finanziellen Beiträge an Beratungsangebote ausgeschlossen.

#### Strukturelle Limitierung

Die Neugestaltung des Finanzausgleichs im Kanton Graubünden (Bündner NFA) sieht die Delegation der Sozialberatung an die Gemeinden vor. Der Aufgabenumfang ist klar umschrieben. Der Volksentscheid ist noch ausstehend.

Fazit: Ohne dass heute im Bereich der Sozialberatung nachweislich ein Überangebot besteht, stehen für allfällig neue Aufgaben keine (Budget-)Mittel zur Verfügung.

### 9.2 Anpassungen in den familiären Beratungsangeboten

Die in Kapitel 7.1 aufgeführten Lücken im Beratungsangebot für Familien sind aus Sicht der Regierung mit Angeboten zu schliessen.

- **Erziehungsberatungsangebot**

Gefordert ist ein niederschwelliges Angebot. Die bestehenden Organisationen, die teilweise ein Erziehungsberatungsangebot anbieten (bsp. KJPD, SPD etc.), sind zu hochschwellig organisiert. Es gilt in erster Linie die Trägerschaft zu klären.

- **Beratung für ältere Menschen**

Die Nachfrage nach Beratung für ältere Menschen wächst. Ein allfälliger zusätzlicher Personalbedarf muss abgeklärt werden.

Es ist zu überprüfen, ob nebst der steigenden Nachfrage nach Beratung für ältere Menschen aufgrund der demographischen Situation nicht auch entsprechende Kompetenzzentren für den Altersbereich aufzubauen sind. Die Kompetenzzentren müssten über diverse Einrichtungen für die dritte Generation, über Finanzierungsfragen etc. Auskunft erteilen können.

- **Häusliche Gewalt**

Die Regierung erwartet Ende 2009 einen Bericht der Stabsstelle für Chancengleichheit betreffend Interventionsprojekt. Über das weitere Vorgehen wird bei Vorliegen des Berichtes entschieden.

- **Schulsozialarbeit**

Der Auf- und Ausbau eines Angebotes in der Schulsozialarbeit liegt ausschliesslich in der Zuständigkeit der Gemeinden.

Die Gemeinden sind oft zu klein, um eine Stelle in diesem Bereich zu schaffen. Sie sind deshalb gefordert, die Schulsozialarbeit mit anderen Gemeinden zu organisieren. Die Schulsozialarbeit ist nicht der Schulbehörde sondern einer eigenständigen Fachstelle (z.B. Sozialdienst) zuzuordnen.

- **Begleitete Besuchstage**

Die Finanzierung des Angebotes BBT (Begleitete Besuchstage), welches vom Verein für familienergänzende Kinderbetreuung, Chur, angeboten wird, wird mittelfristig bis auf Weiteres mittels einer Leistungsvereinbarung gesichert.

- **Sozialpädagogische Familienbegleitung**

Die Beratung im Rahmen der sozialpädagogischen Familienbegleitung wird zurzeit durch den Verein für familienergänzende Kinderbetreuung in Chur durchgeführt. Es ist zu prüfen, ob der Bedarf ausgewiesen ist, die Zuordnung an die Trägerschaft, die Finanzierung und die Qualität (Ausgestaltung des Angebotes) stimmt.

- **Koordinationsstelle**

In der Beratung des Grossen Rates zum Familienbericht wurde mehrfach auf eine zu schaffende Koordinationsstelle hingewiesen (Grossratsprotokoll vom 13. Februar 2007, S. 777 ff.). Diese Stelle, welche die einzelnen Beratungsdienste koordiniert, kann im konkreten Einzelfall eine erste Zuteilung vornehmen, um die notwendigen Beratungen zu koordinieren. Es wurde mehrfach festgestellt, dass es für jeden Bürger und jede Bürgerin wichtig ist, an eine zentrale Auskunftsstelle gelangen zu können. Als bedeutenden Vorteil würde eine Koordinationsstelle gewährleisten, dass betroffene Personen den nachgelagerten Beratungsangeboten richtig zugeteilt werden könnten. Somit würden unnötige Abklä-

rungen auf den nachgelagerten Beratungsangeboten wegfallen. Als mögliche Koordinationsstelle wird im Grossratsprotokoll das kantonale Sozialamt angesprochen. Es ist zu prüfen, wie und in welcher Form diese Koordinationsstelle organisiert werden soll.

- **Richtlinien über die Ausrichtung von gemeinnützigen Mitteln**

In einem Grundsatzpapier sind Richtlinien erarbeitet worden, die einerseits die Verteilungskriterien festlegen; andererseits werden Grundsätze der Einreichung und Behandlung der Gesuche sowie der Verbuchung der Beiträge in diesem Dokument festgehalten.

### 9.3 Kriterien für die zukünftige Finanzierung

Die finanzielle Analyse der Beratungsangebote hat gezeigt, dass bezüglich deren Finanzierung kaum Regeln bestehen. Deshalb soll die Berichterstattung zukünftig transparent ausgestaltet werden. Es werden deshalb folgende Anhaltspunkte zur Zuteilung von Beiträgen festgelegt:

- Beratungsangebote werden hauptsächlich gestützt auf die gesetzlichen Grundlagen finanziert (s. Anhang 2). Die Einzelheiten der Finanzierung dieser Angebote werden meistens in Leistungsaufträgen geregelt.
- Beratungsangebote, die als wichtig eingestuft werden und zu deren Finanzierung keine gesetzlichen Grundlagen bestehen, sollen zukünftig weiterhin subsidiär aus gemeinnützigen Mitteln unterstützt werden können.
- Bei wichtigen, mehrjährigen Angeboten soll eine Leistungsvereinbarung unterzeichnet werden. Der Kanton kann die Leistung der Beratungsangebote mit den Vorgaben der Leistungsvereinbarung weit besser steuern und kontrollieren. Die Organisationen ihrerseits erhalten für eine bestimmte Zeitdauer vom Kanton bei erbrachter Leistung eine finanzielle Abgeltung.
- Grundsätzlich ist eine Finanzierung aus unterschiedlichen Finanzierungsquellen (Kantonsbeiträge und gemeinnützige Finanzierung) zu vermeiden.
- Beiträge aus gemeinnützigen Mitteln sind auch weiterhin für schweizerische Organisationen auszusprechen, die einen speziellen Nutzen für die Bevölkerung des Kantons Graubünden beinhalten.
- Bei der Zuteilung von finanziellen Beiträgen sind zukünftig folgende Bestimmungen zu beachten:
  - Die Berichterstattung soll transparent werden: Aus den Jahresberichten der subventionierten Organisationen muss die Mitfinanzierung durch kantonale Beiträge oder gemeinnützige Mittel ersichtlich sein. Beispielsweise ist die Ausweisung von gemeinnützigen Mitteln unter einem Sammelkonto „Spenden“ nicht mehr erwünscht.

- Die Verbuchung der gemeinnützigen Mittel oder der Beiträge hat zudem periodengerecht zu erfolgen. Da Entscheide über die Zuteilung der gemeinnützigen Mittel oder von Beiträgen im ersten Halbjahr getroffen werden, können die Leistungen der subventionierten Organisationen im gleichen Jahr erfolgen.
- Jede Organisation, welche Kantonsmittel oder gemeinnützige Mittel erhält, ist aufgefordert ein Budget und einen Jahresbericht zu erstellen.

Fazit: Beratungsorganisationen werden in erster Linie aufgrund der gesetzlichen Grundlagen subventioniert. Sind keine gesetzlichen Grundlagen vorhanden und sind die Angebote aber von zentraler Bedeutung, können Beiträge aus gemeinnützigen Mitteln gewährt werden. Bei wiederkehrender Unterstützung aus gemeinnützigen Mitteln ab Fr. 50'000 sind zukünftig Leistungsaufträge mit den einzelnen Beratungsorganisationen abzuschliessen.

#### 9.4 Massnahmenübersicht

Aus den vorerwähnten Massnahmen ergeben sich folgende Aufgaben zur Umsetzung:

Massnahmen	Aufgaben / Anforderungen
Erziehungsberatungsangebot aufbauen	Die Regierung beauftragt eine Arbeitsgruppe mit der entsprechenden Konzeptentwicklung.
Ausbau der Beratung für ältere Menschen prüfen	Die Leistungsvereinbarung mit der Pro Senectute ist anzupassen.
Schulsozialarbeit intensivieren	Die Schulsozialarbeit ist eine kommunale Aufgabe.
Begleitete Besuchstage (BBT) konsolidieren	Mit dem Verein für familienergänzende Kinderbetreuung Chur ist eine entsprechende Leistungsvereinbarung abzuschliessen.
Zuordnung der sozialpädagogische Familienbegleitung prüfen	Die Regierung beauftragt eine Arbeitsgruppe mit der entsprechenden Bedarfs- und Situationsanalyse und allfälligen Konzeptentwicklung.
Notwendigkeit einer Koordinationsstelle prüfen	Es ist zu prüfen, wie und in welcher Form die Koordinationsstelle organisiert werden soll (internetbasierte Lösung oder Einrichtung einer Koordinationsstelle).
Richtlinien über die Ausrichtung von gemeinnützigen Mitteln ausarbeiten	Das kantonale Sozialamt erarbeitet ein Grundsatzpapier.

## **9.5 Einsparungsmöglichkeiten**

Die Förderung der Beratungsangebote hat nach Vorgaben des Grossen Rates im Rahmen der bisher verfügbaren Mittel zu erfolgen. Demzufolge müssen die finanziellen Mittel neu verteilt werden. Dazu gibt es grundsätzlich zwei Lösungsansätze: Um kurzfristig mehr Mittel einsetzen zu können, können die Bestände der gemeinnützigen Fonds abgebaut werden oder es müssen Einsparungen bei anderen Angeboten erfolgen, um die Angebote, welche in der Massnahmenübersicht erwähnt sind, finanzieren zu können.

## 10. Anhang

### 10.1 Anhang 1: Beschreibung der im vorliegenden Bericht erwähnten Beratungsangebote

Öffentliche Trägerschaften		Beschreibung
Angebot	Trägerschaft	
Amt für Berufsbildung	Kanton Graubünden	In verschiedenen Berufsinformationszentren (BIZ) werden Informationen und Beratungen zu Ausbildungen und Berufen angeboten. Zusätzlich findet man Bibliotheken zum entsprechenden Thema.
Amt für Polizeiwesen und Zivilrecht (Fachstelle Integration)	Kanton Graubünden	Die Fachstelle Integration koordiniert die Integrationsförderung im Kanton Graubünden. Dabei unterstützt sie Gemeinden in ihrem Integrationsauftrag sowie im Integrationsbereich tätige Institutionen und Organisationen.
Fachstelle Kindesschutz	Kanton Graubünden	Die Fachstelle berät und begleitet Kinder, Jugendliche, Eltern, Bezugspersonen und Institutionen bei Kindesmisshandlung oder sexueller Ausbeutung.
Opferhilfe-Beratungsstelle	Kanton Graubünden	Die Beratungsstelle berät und unterstützt alle betroffenen Personen einer Straftat und ihre nahestehenden Angehörigen. Sie bietet Soforthilfen nach der Straftat sowie Übernahme von weiteren Kosten nach persönlichen Verhältnissen.
Regionale Sozialdienste (RSD)	Kanton Graubünden	Die RSD beraten Menschen mit persönlichen oder familiären Problemen, mit Suchtproblemen oder wirtschaftlichen Problemen. Den Sozialdiensten obliegt zudem die Betreuung von anerkannten Flüchtlingen.
Schulpsychologischer Dienst	Kanton Graubünden	Das Beratungsangebot richtet sich an Kinder, Jugendliche und deren Eltern (Beratung bei Entwicklungs- oder Lernproblemen, bei Erziehungs- oder Schulfragen, bei Auffälligkeit des Kindes etc.), an Lehrpersonen (allg. fachliche Informationen, Beratung bei Krisensituationen) und an Behörden (Fachbeiträge zu pädagogisch psychologischen Themen).
Sozialdienst der Landschaft Davos	Landschaft Davos Gemeinde	Der kommunale Sozialdienst bietet Sozial- und Familienberatung sowie Suchtberatung an.
Sozialdienst für Suchtfragen	Kanton Graubünden	Der Sozialdienst für Suchtfragen berät suchtbetroffene Personen und deren Umfeld.

Private Organisationen		Beschreibung
Angebot	Organisation	
«adebar» (Beratungsstelle für Familienplanung, Sexualität, Schwangerschaft und Partnerschaft Graubünden)	Verein	Die Beratungsstelle erteilt Informationen zur Familienplanung, Sexualität, Schwangerschaft und Partnerschaft. Die Dienstleistung richtet sich an Frauen, Männer und Jugendliche (Einzel- oder Paarberatung). Zusätzlich findet eine Zusammenarbeit mit Jugendlichen statt.
Aids-Hilfe Graubünden Fachstelle für Prävention und Beratung	Verein	Übertragbare Infektionen. Sie erteilt telefonische und persönliche Beratung an Menschen mit HIV und Aids und deren Angehörige. Zusätzlich finden Präventionsveranstaltungen und Schulungen, Beratung für Lehrkräfte und Fachpersonen, Öffentlichkeitsarbeit etc. statt.
Beratungsstelle für Schuldenfragen	Verein Rotes Kreuz Graubünden	Die Beratungsstelle für Schuldenfragen Graubünden (BSG) nimmt im Sanierungsprozess zwischen dem Schuldner und dem Gläubiger eine neutrale Position ein.
Blaues Kreuz Graubünden	Kantonalverband	Das Beratungsangebot umfasst Suchtberatung und Nachsorge (Weg aus Alkoholismus), geleitete Gesprächsgruppen, suchtmittelfreie Freizeitangebote für Kinder, Jugendliche und Erwachsene, Suchtprävention und Jugendprojekte.
Caritas Graubünden	Verein	Die Beratungsstelle bietet Informationen, Beratung und Begleitung bei sozialen, materiellen (Lebensmittelgutscheine, Übernachtungsgutscheine für die Notschlafstelle) und finanziellen (Darlehen, à fonds perdu Beiträge) Fragen für bedürftige Personen an.
Evangelische Beratungsstelle für Lebens- und Partnerschaftsfragen	Evangelisch-reformierte Landeskirche Graubünden	Die Beratungsstelle berät bei Krisen und Konflikten in einer Beziehung oder in einer Familie, bei Trennungs- und Scheidungsabsichten, bei allgemeinen Lebensfragen, bei Suizid oder Verlust von Angehörigen etc.
Frauenhaus Graubünden	Stiftung	Das Frauenhaus bietet einen Frauenhausaufenthalt in geschütztem Raum für gewaltbetroffene Frauen und deren Kinder. Es bietet Beratungen und Unterstützung.
Frauzentrale Graubünden	Verein	Die Beratungsstelle bietet folgende Beratungen an: Budgetberatung, Ehe- und Rechtsberatung, Beratung für Arbeit und Beruf, Alimenteninkasso sowie Deutschkurse für Migrantinnen.
Heilpädagogischer Dienst Graubünden	Stiftung	Die Beratungsstelle bietet Beratung von Eltern in Bezug auf Erziehung und Förderung ihres Kindes an: Heilpädagogische Früherziehung, Psychomotorik-Therapie, Audiopädagogik, Beratung und Unterstützung für sehbehinderte Schulkinder.
Katholische Beratungsstelle für Ehe-, Familien- und Lebensfragen	Katholische Landeskirche von Graubünden	Die Beratungsstelle berät in Fragen der Partnerschaft und Ehe, Familienberatung, Beratung von Einzelpersonen (bzgl. Lebensfragen), Erwachsenenbildung (Vorträge und Tagungen) sowie Meditation zur Sinnfindung.
Kinder- und Jugendpsychiatrischer Dienst GR (KJPD)	Stiftung für Kinder- und Jugendpsychiatrie in Graubünden	Im KJPD finden ambulante, stationäre und teilstationäre Diagnostik und Therapie psychiatrischer Störungen des Kindes- und Jugendalters statt. Es bestehen folgende ambulante Angebote: Psychotherapie, Paartherapie, Gruppentherapie, Krisenintervention etc.
Mütter- und Väterberatungsstellen	Vereine	Die Fachstellen beraten Eltern von Säuglingen und Kleinkindern bis zu 3 Jahren. Themen: Pflege, Stillen, Ernährung, Entwicklung und Erziehung.
Pro Senectute Graubünden	Stiftung	Pro Senectute Graubünden bietet der Bevölkerung des Kantons Graubünden Beratungen und Begleitungen bei persönlichen und gesundheitlichen Fragen, Wohnfragen und Heimeintritten, Sozialversicherungsfragen, finanziellen Fragen und Hilfen, Fragen über Altersdemenz sowie der Vermittlung von Dienstleistungen und Hilfsmitteln an.
Rhynerhus	Stiftung Gott hilft	Die Stiftung Gott hilft bietet Erziehungs-, Familien-, Paar- und Einzelberatung (Lebensberatung und Seelsorge) an.
Telefonhilfe 147	Stiftung Pro Juventute	Die Pro Juventute bietet die Telefonhilfe 147 für hilfesuchende Kinder und Jugendliche an.
Telefono amico	Verein	s. Angebot der Telefonseelsorge Ostschweiz.
Telefonseelsorge Ostschweiz (Tel. 143, Die dargebotene Hand)	Verein	Die dargebotene Hand ist rund um die Uhr eine erste Anlaufstelle nicht nur für Menschen in schwierigen Lebenslagen, sondern auch für solche mit alltäglichen Sorgen – unabhängig von Alter, kultureller oder konfessioneller Zugehörigkeit. Die dargebotene Hand nimmt über Telefon und Internet die Rolle eines verständnisvollen, einfühlsamen und unvoreingenommenen Gesprächspartners ein, der wirklich zuhört und mit dem die Ratsuchenden über alles reden können.
tschau.ch	Verein Infoklick.ch vormals Stiftung Pro Juventute	Tschau.ch ist eine Internetplattform für Jugendliche, welche Fragen zu Themen wie Sexualität, Übergriffe im Sport, Beziehungen, Wohlbefinden, Lebenswelt etc.

## 10.2 Anhang 2: Rechtsgrundlagen

### 10.2.1 Anhang 2.1: Gesetz über die öffentliche Sozialhilfe

- Art. 2 des Gesetzes über die öffentliche Sozialhilfe im Kanton Graubünden (Sozialhilfegesetz; BR 546.100): Die öffentlichen Sozialdienste stehen Personen aller Altersstufen und Familien offen, die der Hilfe bedürfen. Sie sind bestrebt, durch Beratung, Betreuung, Vermittlung von Dienstleistungen und durch Sachhilfe künftigen Schwierigkeiten vorzubeugen sowie die Notlagen und deren Ursachen zu beseitigen oder zu vermindern. Die Sozialhilfe wird so lange gewährt, bis die Verhältnisse gefestigt sind.
- Art. 3 des Sozialhilfegesetzes: Die Sozialhilfe umfasst die persönliche und die materielle Hilfe. Die Hilfeleistung erfolgt nach Möglichkeit in Zusammenarbeit mit den Hilfesuchenden. Sie richtet sich nach den individuellen Besonderheiten und Bedürfnissen sowie nach den örtlichen Gegebenheiten. Sie berücksichtigt Leistungen Dritter und gemeinnütziger Institutionen sowie gesetzliche Beiträge. Bedürftige erhalten ihre Unterstützungshilfe nach Massgabe des Gesetzes über die Unterstützung Bedürftiger.
- Art. 8 des Sozialhilfegesetzes: Der Kanton kann an die Sozialhilfe privater Organisationen Beiträge leisten oder dafür andere Unterstützungen gewähren.

### 10.2.2 Anhang 2.2: Eheberatung

- Art. 171 des Zivilgesetzbuches (SR 210): Die Kantone sorgen dafür, dass sich die Ehegatten bei Eheschwierigkeiten gemeinsam oder einzeln an Ehe- oder Familienberatungsstellen wenden können.

### 10.2.3 Anhang 2.3: Schwangerschaftsberatung

- Art. 1 Abs. 1 und Art. 3 des Bundesgesetzes über die Schwangerschaftsberatungsstellen (SR 857.5): Bei Schwangerschaft haben die unmittelbar Beteiligten Anspruch auf unentgeltliche Beratung und Hilfe. (...) Die Kantone errichten Stellen für eine umfassende Schwangerschaftsberatung. Sie können solche Stellen gemeinsam errichten, bestehende anerkennen sowie für die Einrichtung und den Betrieb private Organisationen heranziehen.
- Art. 1 Abs. 3 der Verordnung über die Schwangerschaftsberatungsstellen (SR 857.51): Sie (*Die Kantone*) können vorsehen, dass Schwangerschaftsberatungsstellen auch Aufgaben von Stellen der Sexual-, Ehe- und Familienberatung erfüllen oder umgekehrt.
- Art. 1 der kantonalen Vollziehungsverordnung zum Bundesgesetz über die Schwangerschaftsberatungsstellen (BR 546.500): Schwangerschaftsberatungsstellen können auch gleichartige Aufgaben auf dem Gebiete der Sexual-, Ehe- und Familienberatung sowie der Familienplanung erfüllen.

- Art. 17 des Bundesgesetzes über genetische Untersuchungen beim Menschen (GUMG; SR 810.12): Die Kantone sorgen dafür, dass unabhängige Informations- und Beratungsstellen für pränatale Untersuchungen bestehen, die über das erforderliche fachkundige Personal verfügen. Sie können solche Stellen gemeinsam errichten oder deren Aufgaben den anerkannten Schwangerschaftsberatungsstellen übertragen. Die Stellen informieren und beraten in allgemeiner Weise über pränatale Untersuchungen und vermitteln auf Wunsch Kontakte zu Vereinigungen von Eltern behinderter Kinder oder zu Selbsthilfegruppen.

#### **10.2.4 Anhang 2.4: Mütter- und Väterberatung**

- Art. 12 des Gesetzes über das Gesundheitswesen des Kantons Graubünden (Gesundheitsgesetz; BR 500.000): Die Gemeinden sind zuständig für die örtliche öffentliche Gesundheitspflege und Gesundheitspolizei sowie für Aufgaben, die ihnen durch eidgenössische und kantonale Gesetze übertragen sind. Sie überwachen insbesondere (...) die Mütter- und Väterberatung, die Säuglingspflege, den schulärztlichen und den schulzahnärztlichen Dienst. Die Gemeinden können diese Aufgaben auch an geeignete öffentliche oder private Institutionen sowie an Privatpersonen übertragen oder im Rahmen von Gemeindeverbindungen lösen.
- Art. 31c Abs. 1 und 2 des Gesetzes über die Förderung der Krankenpflege und der Betreuung von betagten und pflegebedürftigen Personen (Krankenpflegegesetz; BR 506.000): Der Kanton und die Gemeinden gewähren den anerkannten Diensten der Mütter- und Väterberatung Beiträge an die zu erbringenden Leistungen. Die zu erbringenden Leistungen sind: a) Beratung bei der Pflege und Betreuung von Säuglingen und Kleinkindern; b) Durchführung von Elternbildungskursen.
- Art. 31e Krankenpflegegesetz: Anspruch auf Leistungen gemäss Art. 31c Abs. 2 durch anerkannte Dienste der Mütter- und Väterberatung haben: a) werdende Eltern; b) Eltern von Säuglingen und Kindern bis zum vollendeten dritten Lebensjahr; c) elternvertretende Bezugspersonen von Säuglingen und Kindern bis zum vollendeten dritten Lebensjahr.

#### **10.2.5 Anhang 2.5: Heilpädagogischer Dienst**

- Art. 1a Abs. 1 lit a des Gesetzes über die Förderung von Menschen mit Behinderungen (Behindertengesetz; BR 440.000): Unter die kantonalen Förderungsmassnahmen für Behinderte fallen: a) die Sonderschulung einschliesslich Massnahmen pädagogisch-therapeutischer Art (...).



### 10.2.6 Anhang 2.6: Schulpsychologischer Dienst

- Art. 1 und 2 der Verordnung über den Schulpsychologischen Dienst im Kanton Graubünden (BR 421.050): Der Schulpsychologische Dienst berät im Sinne der Hilfe zur Selbsthilfe Eltern, Kindergärtnerinnen, Lehrkräfte, Kinder und Jugendliche sowie Kindergartenkommissionen, Schulräte und Institutionen der Kinder- und Jugendhilfe bei der Bewältigung von Schul- und Erziehungsproblemen. Neben der Hilfe im Einzelfall wirkt der Schulpsychologische Dienst mit bei der Prävention von Lern-, Verhaltens- und Erziehungsschwierigkeiten.
- Art. 2: Dem Schulpsychologischen Dienst sind die folgenden Aufgaben übertragen:
  - a) Abklärung und Beratung bei Einschulungsproblemen;
  - b) Abklärung bei Lern-, Leistungs- und Verhaltensschwierigkeiten von Kindern und Jugendlichen;
  - c) Schul- und Erziehungsberatung von Eltern, Kindergärtnerinnen und Lehrkräften im Einzelfall;
  - d) Beratung der Lehrkräfte bei erheblichen Erziehungs- und Führungsproblemen, die die Klasse betreffen, in Zusammenarbeit mit dem Schulrat und dem zuständigen Schulinspektorat;
  - e) Prävention von Lern-, Verhaltens- und Erziehungsproblemen im Rahmen von Elternbildung und Öffentlichkeitsarbeit;
  - f) pädagogisch-psychologische Hilfen bei Lern-, Leistungs- und Verhaltensschwierigkeiten;
  - g) Beratung der Kindergartenkommissionen und Schulräte;
  - h) Beratung des Erziehungsdepartementes und der Schulräte bei allgemeinen pädagogisch-psychologischen Schul- und Erziehungsfragen;
  - i) Mitwirkung in der Aus- und Fortbildung von Kindergärtnerinnen und Lehrkräften;
  - k) Mitwirkung bei Schulversuchen und -projekten.

### 10.2.7 Anhang 2.7: Kinder- und Jugendpsychiatrischer Dienst (KJPD)

- Art. 7 Abs. 1 lit. f des Gesetzes über die Förderung der Krankenpflege und der Betreuung von betagten und pflegebedürftigen Personen (Krankenpflegegesetz; BR 506.000): Beitragsberechtigt sind folgende Institutionen: (...) die von der Regierung anerkannten Institutionen für Kinder- und Jugendpsychiatrie.
- Art. 1a Abs. 1 lit. a des Gesetzes über die Förderung von Menschen mit Behinderungen (Behindertengesetz; BR 440.000): Unter die kantonalen Förderungsmassnahmen für Behinderte fallen: a) die Sonderschulung einschliesslich Massnahmen pädagogisch-therapeutischer Art (...).

### **10.2.8 Anhang 2.8: Amt für Berufsbildung**

- Art. 32 des Gesetzes über die Berufsbildung und weiterführende Bildungsangebote (BwBG; BR 430.000): Die Regierung sorgt für ein bedarfsgerechtes dezentrales Angebot an Berufs-, Studien- und Laufbahnberatung.

### **10.2.9 Anhang 2.9: Pro Senectute**

- Art. 8 des Gesetzes über die öffentliche Sozialhilfe im Kanton Graubünden (BR 546.100): Der Kanton kann an die Sozialhilfe privater Organisationen Beiträge leisten oder dafür andere Unterstützungen gewähren.
- Art. 21e des Gesetzes über die Förderung der Krankenpflege und der Betreuung von betagten und pflegebedürftigen Personen (BR 506.000): Der Kanton kann in Berücksichtigung des öffentlichen Interesses kantonalen oder regional tätigen gemeinnützigen privaten Organisationen Beiträge zur Förderung der Altershilfe gewähren.
- Art. 101bis Abs. 1 des Bundesgesetzes über die Alters- und Hinterlassenenversicherung (AHVG; SR 831.10): Die Versicherung kann gesamtschweizerisch tätigen gemeinnützigen privaten Institutionen Beiträge an die Personal- und Organisationskosten für die Durchführung folgender Aufgaben zugunsten Betagter gewähren: a. Beratung, Betreuung und Beschäftigung; b. Kurse, die der Erhaltung oder Verbesserung der geistigen oder körperlichen Fähigkeiten, der Selbstsorge sowie der Herstellung des Kontaktes mit der Umwelt dienen; c. Koordinations- und Entwicklungsaufgaben; d. Weiterbildung von Hilfspersonal.
- Art. 222 der Verordnung über die Alters- und Hinterlassenenversicherung (SR 831.101): Beiträge können gewährt werden an gesamtschweizerisch tätige Organisationen, die: a. in wesentlichem Umfang Aufgaben der Altershilfe erfüllen; b. in der Altershilfe tätiges Hilfspersonal weiterbilden; c. Kurse für Betagte zur Förderung der Selbständigkeit und der gesellschaftlichen Kontakte durchführen.

### 10.3 Anhang 3: Zuordnung der öffentlich mitfinanzierten Beratungsangebote zu den zwölf Themen

Öffentliche Trägerschaften	Ehe	Sexualität / Schwangerschaft	körperliche / geistige Entwicklung (Gesundheit)	Erziehung	Budget	allgemeine Beratung für Kinder / Jugendliche / Erwachsene	Beruf / Arbeit	Familienauflösung (Mediation)	Alter	Prävention / Sucht	Migration
Amt für Berufsbildung							x				
Amt für Polizeiwesen und Zivilrecht (kant. Integrationsdelegierte)											x
Fachstelle Kinderschutz						x					
Opferhilfe-Beratungsstelle						x					
Regionale Sozialdienste (RSD)	x			x	x	x	x	x		x	x
Schulpsychologischer Dienst			x	x		x					x
Sozialdienst der Landschaft Davos	x			x	x	x	x	x		x	x
Sozialdienst für Suchtfragen	x			x	x	x	x	x		x	x
<b>TOTAL Öffentliche Trägerschaften</b>	<b>3</b>	<b>0</b>	<b>1</b>	<b>4</b>	<b>3</b>	<b>6</b>	<b>4</b>	<b>3</b>	<b>0</b>	<b>3</b>	<b>5</b>
Private Organisationen	Ehe	Sexualität / Schwangerschaft	körperliche / geistige Entwicklung (Gesundheit)	Erziehung	Budget	allgemeine Beratung für Kinder / Jugendliche / Erwachsene	Beruf / Arbeit	Familienauflösung (Mediation)	Alter	Prävention / Sucht	Migration
adebar		x				x					
Aidshilfe Graubünden						x				x	
Blaues Kreuz Graubünden						x				x	
Caritas Graubünden					x						
Evangelische Beratungsstelle für Lebens- und Partnerschaftsfragen	x							x			
Frauenhaus Graubünden											
Frauzentrale Graubünden					x		x				
Heilpädagogischer Dienst Graubünden			x	x							
Katholische Beratungsstelle für Ehe-, Familien- und Lebensfragen	x							x			
Kinder- und Jugendpsychiatrischer Dienst Graubünden (KJPD)			x	x		x					
Mütter- und Väterberatungsstellen			x	x							
Pro Senectute Graubünden			x						x		
Rhynerhus				x							
Rotes Kreuz Graubünden (Beratungsstelle für Schuldenfragen)					x						
Telefon 147 (Pro Juventute)						x				x	
Telefono amico, Lugano (Tel. 143)						x				x	
Telefonseelsorge Ostschweiz (Tel. 143, Die dargebotene Hand)						x				x	
tschau.ch (Infoklick)						x				x	
<b>TOTAL Private Organisationen</b>	<b>2</b>	<b>1</b>	<b>4</b>	<b>4</b>	<b>3</b>	<b>8</b>	<b>1</b>	<b>2</b>	<b>1</b>	<b>6</b>	<b>0</b>
<b>GESAMTTOTAL</b>	<b>5</b>	<b>1</b>	<b>5</b>	<b>8</b>	<b>6</b>	<b>14</b>	<b>5</b>	<b>5</b>	<b>1</b>	<b>9</b>	<b>5</b>

## 10.4 Anhang 4: Finanzielle Unterstützung im Jahre 2008

Öffentliche Trägerschaften (Aufwandüberschuss gemäss Staatsrechnung)	Aufwand	Ertrag	Defizit	Kantonsbeiträge			Bundes- beitrag	Kantons- beitrag in % des Aufwands	Bemerkungen
				Total	Gemein- nützige Mittel	Budgetmittel			
Amt für Berufsbildung	63'957'160	42'955'524	-3'384'753	21'001'637	0	21'001'637	3'384'753	32.8%	Zahlen aus Staatsrechnung 2008
Fachstelle Kinderschutz/Opferhilfe- Beratungsstelle	754'764	2'916	0	751'848	0	751'848		99.6%	Zahlen aus Controllingbericht 2008 (ohne Einzelkredite)
Regionale Sozialdienste	5'950'746	480'827	-349'161	5'469'919	0	5'469'919	349'161	91.9%	Ertrag enthält auch Ertrag des SD für Suchtfragen; Bundesbeitrag: Betreuungs- und Verwaltungskostenpauschale für Flüchtlinge
Schulpsychologischer Dienst									Keine exakten Zahlen. Kto. 4210.4362 Rückerstattung von Gemeinden für Besoldung des Schulpsychologischen Dienstes rund Fr. 400'000
Sozialdienst der Landschaft Davos			-268'600	268'600	0				Die Zahlen des SD Davos sind für das Jahr 2008 noch nicht verfügbar. Der im Jahr 2008 ausbezahlte Kantonsbeitrag ist für die im Jahr 2007 erbrachten Leistungen.
Sozialdienst für Suchtfragen	540'322	0	0	540'322	0	540'322		100.0%	Aufwand gem. Bündner NFA
<b>Total</b>	<b>71'202'992</b>	<b>43'439'266</b>	<b>-4'002'514</b>	<b>28'032'326</b>	<b>0</b>	<b>27'763'726</b>	<b>3'733'914</b>		

Private Organisationen	Aufwand	Ertrag	Defizit	Kantonsbeiträge			Bundes- beitrag	Kantons- beitrag in % des Aufwands	Bemerkungen
				Total	Gemein- nützige Mittel	Budgetmittel			
adebar	393'211	439'357	-46'146	323'000		323'000		82.1%	LA mit DVS vom 01.01.2008; RB 03.12.2007 (1397); + 18'000 für pränatale Untersuchungen erst im 2008
Aids-Hilfe Graubünden	423'763	423'806	-43	200'000		200'000		47.2%	LA mit DJSG vom 01.01.2007
Blaues Kreuz Graubünden	814'237	829'536	-15'299	70'000	70'000			8.6%	
Caritas Graubünden	1'987'472	1'747'596	239'876	226'465	75'000	151'465		11.4%	Gemäss Besprechung mit S. Copeland, Caritas GR (Leistungsauftrag mit KIGA)
Beratungsstelle für Schuldenfragen (Rotes Kreuz Graubünden)	235'278	142'216	93'062	90'000	90'000			38.3%	
Evang. Beratungsstelle f. Lebens- u. Partnerschaftsfragen	227'619	121'000	106'619	100'000		100'000		43.9%	LA mit DVS vom 3.12.2009; Kostenstellenrechnung für Beratungsstelle
Frauenhaus Graubünden	174'760	173'783	977	65'000		65'000		37.2%	LA mit DVS vom 01.01.2008; das Budget wird entlastet mit 60'000 aus gemein. Mitteln
Frauzentrale Graubünden	467'944	462'688	5'256	130'390	97'000	33'390	186'451	27.9%	inkl. Beitrag für Migration vom Amt für Polizeiwesen und Zivilrecht: Fr. 27'000
Heilpädagogischer Dienst Graubünden	3'895'841	3'894'601	1'240	3'842'856		3'842'856		98.6%	Jährlich 15'000.- werden unter Hilfsfonds in der Bilanz verbucht
Kath. Beratungsstelle f. Ehe-, Familien- u. Lebensfragen	221'669	233'172	-11'504	100'000		100'000		45.1%	LA mit DVS vom 03.12.2009; Gesamte Rechnung der kath. Landeskirche
Kinder- und Jugendpsychiatrischer Dienst Graubünden (KJPD)	3'882'766	3'919'983	-37'216	3'532'000		3'532'000		91.0%	inkl. Therapiehaus und Jugendpsychiatrische Station
Mütter- und Väterberatungsstellen	1'173'032	1'070'984	102'048	359'680		359'680		30.7%	Zahlen gemäss Gesundheitsamt; ohne Grono
Pro Senectute Graubünden	2'203'215	2'274'878	-71'663	261'135		261'135	1'113'505	11.9%	LA mit JPSD vom 01.01.2006; Nachtrag zur LA mit DVS vom 01.01.2008
Rhynerhus (Stiftung Gott hilft)	100'526	99'491	1'035	20'000		20'000		19.9%	Gemäss Art. 9 Suchthilfegesetz "Erziehungsberatung"
Telefonhilfe 147 (Pro Juventute)	1'675'822	1'293'577	382'245	25'000	25'000	0	405'000	1.5%	Geschäftsjahr vom 01.04.2007 bis 31.03.2008
Telefono amico	273'258	250'763	22'495	2'000	2'000			0.7%	Zahlen gemäss interner Liste
Telefonseelsorge Ostschweiz (Tel. 143, Die dargebotene Hand)	791'904	861'011	-69'107	30'000	30'000			3.8%	
tschau.ch (Infoklick.ch, früher bei Pro Juventute)	641'000	626'000	15'000	0				0.0%	(Wechsel in Trägerschaft)
<b>Total</b>	<b>19'583'318</b>	<b>18'864'441</b>	<b>718'877</b>	<b>9'377'526</b>	<b>389'000</b>	<b>8'988'526</b>	<b>1'704'956</b>		

## 10.5 Anhang 5: Finanzielle Unterstützung in den Jahren 2005 – 2009

<b>Öffentliche Trägerschaft</b> (Aufw andüberschuss gemäss Staatsrechnung)	2005	2006	2007	2008	2009 (Budget)	Bemerkungen
Amt für Berufsbildung	18'890'298	19'016'164	24'096'599	21'001'637	26'500'000	
Fachstelle Kindesschutz/Opferhilfe- Beratungsstelle	675'550	740'488	720'167	751'898	805'000	gemäss Controllings- bzw. Planungsbericht
Regionale Sozialdienste	5'028'178	5'398'373	5'175'876	5'469'919	5'628'714	Gemäss Bündner NFA (exkl. SDS); Bundesbeitrag 2008: Betreuungs- und Verwaltungskostenpauschale für Flüchtlinge
Schulpsychologischer Dienst						Keine exakten Zahlen. Kto. 4210.4362 Rückerstattung von Gemeinden für Besoldung des Schulpsychologischen Dienstes rund Fr. 400'000 (2008)
Sozialdienst der Landschaft Davos	296'946	292'059	290'088	268'600	300'000	Die Budgetmittel des Kantons werden im laufenden Jahr für das Vorjahr ausbezahlt.
Sozialdienst für Suchtfragen	293'942	418'538	459'238	540'322	561'305	2008: Gemäss Kosten Sozialdienste des Bündner NFA
<b>Total</b>	<b>25'184'914</b>	<b>25'865'622</b>	<b>30'741'968</b>	<b>28'032'376</b>	<b>33'795'019</b>	

<b>Private Organisationen</b> (Kantonsbeiträge und gemeinnützige Beiträge <sup>1</sup> )	2005	2006	2007	2008	2009 (Budget)	Bemerkungen
adebar	266'201	270'201	285'756	323'000	305'000	LA mit DVS vom 1.1.2008; FB 3.12.2007 (1397)
Aids-Hilfe Graubünden	180'000	200'000	210'000	200'000	200'000	LA mit DJSG vom 1.1.2007
Beratungsstelle für Schuldenfragen (Rotes Kreuz Graubünden)	85'000	95'000	90'000	90'000	90'000	Beiträge aus Alkoholpatentgebühren wurden im Folgejahr verbucht
Blaues Kreuz Graubünden	70'000	115'000	85'000	70'000	70'000	Gemein. Beitrag 35'000 für Jahr '05 wurde erst im 2006 verbucht
Caritas Graubünden	105'000	130'000	200'000	226'465	223'000	Gemäss Besprechung mit S. Copeland, Caritas GR (Leistungsauftrag mit KIGA)
Evang. Beratungsstelle f. Lebens- u. Partnerschaftsfragen	100'000	100'000	100'000	100'000	100'000	LA mit DVS vom 3.12.2009; Kostenstellenrechnung für Beratungsstelle
Frauenhaus Graubünden	120'000	120'000	120'000	65'000	65'000	LA mit DVS vom 1. Januar 2008;
Frauenzentrale Graubünden	132'100	117'600	139'390	130'390	60'000	inkl. Beiträge für Migrationsprojekte vom Amt für Polizeiwesen und Zivilrecht; Budget 2009: neue LA
Heilpädagogischer Dienst Graubünden	931'391	939'532	1'039'175	3'842'856	4'174'000	Jährlich 15'000.- werden unter Hilfsfonds in der Bilanz verbucht; IV zahlt ab 2008 nicht mehr (NFA)
Kath. Beratungsstelle f. Ehe-, Familien- u. Lebensfragen	100'000	100'000	100'000	100'000	100'000	LA mit DVS vom 03.12.2009; Gesamte Rechnung der kath. Landeskirche
Kinder- und Jugendpsychiatrischer Dienst Graubünden (KJPD)	2'038'000	2'402'000	2'670'000	3'532'000	3'760'000	NFA (Sonderschule vom Bund, IV, zum Kanton)
Mütter- und Väterberatungsstellen	363'173	355'943	356'731	359'680	359'460	Zahlen gemäss Gesundheitsamt
Pro Senectute Graubünden	245'000	201'615	207'315	261'135	285'000	LA mit JPSPD vom 01.01.2006; Nachtrag zur LA mit DVS vom 01.01.2008
Rhynerhus (Stiftung Gott hilft)	20'000	20'000	20'000	20'000	20'000	
Telefonhilfe 147 (Pro Juventute)	0	0	25'000	25'000	25'000	Beiträge werden erst im Folgejahr verbucht
Telefono amico, Lucano	0	2'000	2'000	2'000	2'000	Zahlen gemäss interner Liste
Telefonseelsorge Ostschweiz (Tel. 143, Die dargebotene Hand)	15'000	15'000	20'000	30'000	20'000	
tschau.ch (Infoklick.ch, früher bei Pro Juventute)	5'000	6'000	8'000	0	15'000	Wechsel in Trägerschaft
<b>Total</b>	<b>4'775'865</b>	<b>5'189'891</b>	<b>5'678'367</b>	<b>9'377'526</b>	<b>9'873'460</b>	

Prozentuale Veränderung		8.7%	9.4%	65.1%	5.3%
-------------------------	--	------	------	-------	------

<sup>1</sup> à Porta Stiftung, Bettagskollekte, Alkoholzehntel, Alkoholpatentgebühren, Casal-Bernard-Stiftung